

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 20

München, den 29. September

1950

Inhalt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. Juni 1950 S. 127

Gesetz zur Änderung der Anlage zu Art. 14 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes vom 4. September 1950 S. 128

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 27. September 1950 über die Neufassung des Landeswahlgesetzes vom 29. März 1949 S. 128

Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlordnung — LWO) vom 27. September 1950 S. 139

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz)

Vom 29. Juni 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 2 sind jeweils die Worte „zugelassenen Landesparteien“ durch die Worte „politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen“ zu ersetzen.
2. In Art. 18 Abs. 2, Art. 21, Art. 22 Abs. 1 und Art. 39 Abs. 1 und 2 ist jeweils das Wort „Partei“ bzw. „Parteien“ durch die Worte „politische Partei und sonstige Wählergruppe“ bzw. „politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen“ zu ersetzen.
3. Art. 38 lautet:

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen. Diese müssen einen nach demokratischen Grundsätzen bestellten Vorstand und eine schriftliche Satzung haben. Von Wählergruppen, die

Abs. (2) und (3) unverändert.

(4) Wahlkreisvorschläge müssen nachstehenden Voraussetzungen entsprechen:

1. Jeder Wahlkreisvorschlag muß ein Kennwort tragen. Das Kennwort wird von dem satzungsgemäß zur Vertretung berufenen Organ einer politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe bestimmt. Der Name einer bereits bestehenden politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe darf von einer anderen als Kennwort nicht verwendet werden. Werden von politischen Parteien oder sonstigen Wählergruppen Wahlvorschläge mit gleichem Kennwort eingereicht, so ist zur Unterscheidung des zuerst eingereichten Vorschlags bei den übrigen Vorschlägen ein Zusatz erforderlich.

Ziffer 2 und 3 unverändert.

4. Jeder Wahlkreisvorschlag muß von wenigstens 500 Stimmberechtigten des Wahlkreises unter-

zeichnet sein. Die Unterschriften von 20 Stimmberechtigten genügen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß mindestens 500 Stimmberechtigte den Wahlkreisvorschlag unterstützen. Die Bewerber selbst

(5) Mit dem Wahlkreisvorschlag sind beim Wahlkreisleiter einzureichen:

1. Die Niederschrift über die Gründung der politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe nebst Satzung;
 2. Die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden (Art. 39) und im Wahlkreis (Art. 39 Abs. 2 und Art. 40);
 3. Die Zustimmungserklärungen der in den Wahlkreisvorschlag aufgenommenen Bewerber.
- Für die zugelassenen politischen Landesparteien entfällt die Vorlage der Gründungsniederschrift und der Satzung.
- Abs. (6) unverändert.

4. Art. 40 erhält folgenden neuen Abs. 4:

(4) Politische Parteien und sonstige Wählergruppen, die nicht mindestens in drei Viertel der Stimmkreise oder Stimmkreisverbände eines Wahlkreises Stimmkreisbewerber zur Wahl stellen, können keine Wahlkreisliste aufstellen.

5. Art. 42 erhält folgende Fassung:

(1) Die Wahlkreisausschüsse entscheiden am neunten Tag vor dem Wahltag über die Zulassung und Gültigkeit der Wahlvorschläge.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlkreisausschusses, durch die ein Wahlkreisvorschlag abgelehnt wird, ist Beschwerde des Vertrauensmanns an den Landeswahlausschuß zulässig. Sie muß spätestens am zweiten Tage nach der Entscheidung des Wahlkreisausschusses bei diesem eingelegt und vom Landeswahlausschuß spätestens am sechsten Tage vor der Wahl verbeschieden werden.

(3) Beschwerdeberechtigt ist auch der Landeshahleiter. Er kann auch gegen eine Entscheidung des Wahlkreisausschusses, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde an den Landeswahlausschuß einlegen.

6. Art. 44 lautet:

Abs. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge wird einheitlich für jeden Wahlkreis vom Wahlkreisleiter festgesetzt. Sie richtet sich nach den Stimmzahlen, welche die politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen bei der letzten Land-

tagswahl im ganzen Land erreicht haben. Neu hinzugekommene politische Parteien und sonstige Wählergruppen schließen sich in der Reihenfolge an, wie ihre Wahlkreisvorschläge beim Wahlkreisleiter eingehen. In dieser Reihenfolge und mit diesen Nummern sind die einzelnen politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen auch auf dem Stimmzettel aufzuführen.

7. Art. 46 lautet:

Nach Schluß der Wahl stellt der Wahlvorstand fest,

1. wie viele gültige Stimmen insgesamt,
2. wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber abgegeben worden sind.

8. Art. 48 lautet:

(1) Der Wahlkreisausschuß ermittelt für den Wahlkreis,

1. wie viele gültige Stimmen insgesamt,
 2. wie viele gültige Stimmen für jeden Stimmkreisbewerber abgegeben worden sind.
- Abs. (2), (3) und (4) unverändert.

§ 2

Das Landeswahlgesetz ist in der Fassung des § 1 dieses Änderungsgesetzes, des Befehls der Militärregierung Nr. 20 vom 30. Juni 1949 und der Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Juli 1949 und 2. Dezember 1949 durch die Staatsregierung neu bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juli 1950 in Kraft.

München, den 29. Juni 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Änderung der Anlage zu Art. 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69, 103) über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz)

Vom 4. September 1950

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

In der Anlage zu Art. 14 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes (Aufstellung über die Stimmkreise und Stimmkreisverbände) erhalten im Abschnitt „Wahlkreis Oberbayern“ die Stimmkreisverbände Nr. 3 und 4 folgende neue Fassung:

„3. München-Stadt	Stimmkreis VII	
(Stadtbezirke 24, 36, 41	40 000)	
	Stimmkreis XIII	
(Stadtbezirke 35, 37, 38,	66 700)	106 700
39, 40		
4. München-Stadt	Stimmkreis XI	
(Stadtbezirke 26, 27	59 500)	
	Stimmkreis XII	
(Stadtbezirke 28, 33	44 600)	104 100“

§ 2

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 15. September 1950 in Kraft.

München, den 4. September 1950

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

der Bayerischen Staatsregierung vom 27. September 1950

Nachstehend wird das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69, 103) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 29. Juni 1950 (GVBl. S. 127) und 4. September 1950 (GVBl. S. 128) sowie der §§ 4 und 5 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 107) bekanntgemacht.

München, den 27. September 1950.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz)

vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69, 103) in der Fassung der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 27. September 1950 (GVBl. S. 128)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Stimmrecht

Art. 1

Voraussetzungen des Stimmrechts

(1) Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtage, bei Volksbegehren und Volksentscheiden sind alle Männer und Frauen deutscher Staatsangehörigkeit, die am Tage der Stimmabgabe

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens einem Jahre ihren Aufenthalt in Bayern genommen haben.

(2) Stimmberechtigt sind unter den Voraussetzungen des Abs. (1) Ziff. 1 und 2 auch die Angehörigen ehemaliger deutscher Minderheiten.

(3) Der Aufenthalt nach Abs. (1) gilt nicht als unterbrochen bei Personen, die während der

nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ihrer Rasse, ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung oder politischen Überzeugung verfolgt worden sind und deshalb ihren Aufenthalt in Bayern aufgeben mußten, bis zum Tage der Stimmabgabe aber nach Bayern zurückgekehrt sind. Das gleiche gilt für Personen, die auf Grund der Kriegsergebnisse (z. B. Einziehung zum Kriegsdienst oder Evakuierung) oder aus dienstlichen Gründen vorübergehend Bayern verlassen haben.

Art. 2

Ausschluß vom Stimmrecht

- (1) Ausgeschlossen vom Stimmrecht ist,
 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht,
 2. wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat.

(2) Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind ferner

1. Personen, die unter Klasse I und II des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) fallen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer vorliegt.

2. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer als Hauptschuldige oder Belastete eingereiht worden sind, sowie Minderbelastete, denen durch rechtskräftige Spruchkammerentscheidung das Stimmrecht aberkannt worden ist.

Art. 3

Behinderung in der Ausübung des Stimmrechts

- Behindert in der Ausübung ihres Stimmrechts sind
1. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
 2. Personen, die sich in Haft befinden.

Art. 4

Ausübung des Stimmrechts am Orte des Aufenthalts

Jeder Stimmberechtigte darf sein Stimmrecht — vorbehaltlich der Art. 6 Abs. (2) und Art. 12 Abs. (4) — nur am Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts in Bayern ausüben.

Art. 5

Formale Bedingung für die Ausübung des Stimmrechts

Die Ausübung des Stimmrechts ist bedingt durch den Eintrag in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) oder durch den Besitz eines Wahlscheines (Art. 12 Abs. [1] und [2]).

2. Erfassung der Stimmberechtigten

Art. 6

Wählerverzeichnisse

(1) Die Gemeinden haben für jeden Stimmbezirk (Art. 14 Abs. [4] und Art. 19) ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) anzulegen und darin die in dem Stimmbezirk wohnhaften Stimmberechtigten einzutragen.

(2) Stimmberechtigte Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die ihren Wohnsitz aus beruflichen Gründen aus Bayern in einen Ort nahe der Landesgrenze verlegen mußten, sowie die stimmberechtigten Angehörigen ihres Hausstandes sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einer benachbarten bayerischen Gemeinde einzutragen.

Art. 7

Unentgeltliche Auskunftspflicht

Behörden, Standesämter und Pfarrämter sind verpflichtet, die zur Anlage der Wählerverzeichnisse erforderlichen Aufschlüsse sofort unentgeltlich zu erteilen.

Art. 8

Auslegungs- und Einspruchsfrist

Die Wählerverzeichnisse sind vom 21. bis zum 14. Tage vor der Abstimmung zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß diese Frist auch als Einspruchsfrist gilt.

Art. 9

Einsprüche

(1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse sind bei Meidung des Ausschlusses innerhalb der Einspruchsfrist beim Gemeindewahlkreis auszuheben. Falls dieser auf einen solchen Einspruch hin nicht Abhilfe veranlaßt, gilt der Einspruch als Beschwerde zum Wahlkreisaußschuß.

(2) Wird durch den Einspruch eine dritte Person betroffen, so hat der Gemeindewahlkreis diese zu hören. Dem Betroffenen ist die Verfügung des Gemeindewahlkreisausschusses zu eröffnen. Gegen eine zu seinen Ungunsten ergangene Entscheidung des Gemeindewahlkreisausschusses steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zum Wahlkreisaußschuß zu.

(3) Die Entscheidung des Wahlkreisaußschusses ist spätestens am 8. Tage vor der Abstimmung zu erlassen; sie ist endgültig.

(4) Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die Rechte der Stimmberechtigten wird durch die Bestimmung des Abs. (3) nicht berührt. Die Beschwerde zum Wahlkreisaußschuß tritt an die Stelle des Einspruchs im Sinne des § 38 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281). Anfechtungsgegner ist der Staat. Der Anfechtungsklage kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 10

Abschluß der Wählerverzeichnisse

Am 5. Tage vor der Abstimmung schließt der Bürgermeister die Wählerverzeichnisse ab.

Art. 11

Änderung der Wählerverzeichnisse

(1) Änderungen im Wählerverzeichnis sind vom Beginn der Auslegungsfrist an nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch und nur bis zum Abschluß der Wählerverzeichnisse zulässig.

(2) Vormerkungen über die Ausstellung von Wahlscheinen und Streichung von Vormerkungen über die Behinderung in der Ausübung des Wahlrechts gelten nicht als Änderungen.

Art. 12

Wahlscheine

(1) Ein Stimmberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er am Tage der Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks weilt,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seinen Aufenthalt in einen anderen Stimmbezirk verlegt,
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen.

(2) Ein Stimmberechtigter, der nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen oder darin gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Bayern zurückgekehrt ist und sein Aufenthalt gemäß Art. 1 Abs. (3) als nicht unterbrochen gilt,
3. wenn er die Stimmberechtigung durch den Wegfall von Ausschlußgründen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erlangt hat,
4. wenn das Verwaltungsgericht im Falle einer Anfechtungsklage die Erteilung eines Wahlscheines anordnet.

(3) Gegen die Versagung eines Wahlscheines ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. Art. 9 Abs. (4) gilt entsprechend.

(4) Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk abstimmen.

Art. 13

Wohnungswechsel innerhalb des Gemeindebezirks

Stimmberechtigte, die nach der Anlage des Wählerverzeichnisses nur innerhalb des Gemeindebezirks ihres Aufenthaltsortes in einen anderen Stimmbezirk verzogen sind, sind auf Antrag in dem Stimmbezirk zur Abstimmung zuzulassen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

3. Räumliche Gliederung und Wahlbeauftragte

Art. 14

Wahlkreis, Stimmkreis, Stimmbezirk

- (1) Jeder Kreis (Regierungsbezirk) bildet einen Wahlkreis (Art. 14 Abs. [1] Satz 2 der Verfassung).
- (2) Jeder Bezirk (Landkreis) und jede kreisunmittelbare Stadt (Stadtkreis), in größeren Städten

jeder Stadtbezirk mit durchschnittlich 60 000 Einwohnern, bildet einen Stimmkreis (Art. 14 Abs. [1] Satz 3 der Verfassung).

(3) Für die Wahl eines gemeinsamen Abgeordneten werden benachbarte Stimmkreise zu einem Stimmkreisverband zusammengeschlossen (Art. 36 Abs. [3]).

Die sich hiernach ergebende Einteilung regelt die Anlage, die Bestandteil des Gesetzes ist.

(4) Für die Stimmabgabe teilen die Bezirksverwaltungsbehörden ihre Verwaltungsbezirke in Stimmbezirke ein (Art. 19).

Art. 15

Landeswahlleiter und Landeswahlausschuß

(1) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses im ganzen Staatsgebiet wird vom Staatsministerium des Innern ein Landeswahlleiter und ein Stellvertreter bestellt.

(2) Bei dem Landeswahlleiter wird ein Landeswahlausschuß gebildet, bestehend aus dem Landeswahlleiter und den Vertrauensmännern, die von den politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen bei ihm benannt werden.

Art. 16

Wahlkreisleiter und Wahlkreisausschüsse

(1) Das Staatsministerium des Innern bestellt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreisleiter und einen Stellvertreter.

(2) Bei den Wahlkreisleitern werden Wahlkreisausschüsse gebildet. Diese bestehen aus dem Wahlkreisleiter und den Vertrauensmännern, die von den politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen bei ihnen benannt werden.

Art. 17

Gemeindewahlleiter und Gemeindewahlausschüsse

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt für jede Gemeinde einen Gemeindewahlleiter und einen Stellvertreter.

(2) Bei den Gemeinden werden Gemeindewahlausschüsse gebildet. Diese bestehen aus dem Gemeindewahlleiter und den Vertrauensmännern der politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen.

Art. 18

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Die Vertrauensmänner im Landeswahlausschuß, in den Wahlkreisausschüssen und in den Gemeindewahlausschüssen bleiben so lange in Tätigkeit, bis sie durch Nachfolger ersetzt werden. Bei der Vorbereitung jeder Neuwahl sind die Ausschüsse neu zu bestellen.

(2) Die Verhandlungen der Wahlausschüsse sind öffentlich. Jede politische Partei und sonstige Wählergruppe besitzt nur mit einem Vertrauensmann Stimmrecht. Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.

(3) Das Staatsministerium des Innern und die Kreisregierungen stellen den Wahlausschüssen die nötigen Hilfsarbeiter zur Verfügung.

Art. 19

Stimmbezirke

(1) Die Stimmbezirke sollen möglichst mit den Gemeindebezirken zusammenfallen. Kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden können mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Stimmbezirk vereinigt werden.

(2) Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen. Kein Stimmbezirk soll mehr als 2500 Stimmberechtigte umfassen.

Art. 20

Abstimmungsort

Die Bezirksverwaltungsbehörden bestimmen für jeden Stimmbezirk den Abstimmungsort und Abstimmungsraum.

Art. 21

Wahlvorsteher

Für jeden Stimmbezirk wird von der Bezirksverwaltungsbehörde unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen aus dem Kreis der Stimmberechtigten ein Wahlvorsteher und ein Stellvertreter ernannt.

Art. 22

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorsteher beruft unter entsprechender Berücksichtigung der einzelnen politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen einen Stimmberechtigten als Schriftführer und drei bis sechs Stimmberechtigte als Beisitzer; sie sind den Stimmberechtigten des Stimmbezirkes zu entnehmen.

(2) Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter, die Beisitzer und der Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

4. Durchführung der Abstimmung

Art. 23

Abstimmungszeit

(1) Die Abstimmungen finden an einem Sonntag oder allgemeinen Ruhetag statt.

(2) Sie dauern von 8 bis 18 Uhr.

(3) Die Wahlkreisausschüsse können für einzelne Gemeinden oder Landkreise aus besonderen Gründen die Abstimmungszeit ausdehnen, jedoch nicht über 21 Uhr hinaus. Die Bezirksverwaltungsbehörden können für Abstimmungsräume, die für Inhaber von Wahlscheinen an Bahnhöfen eingerichtet sind, Abweichungen von der Abstimmungszeit nach Abs. (2) verfügen.

Art. 24

Verhalten im Abstimmungsraum und in dessen Umkreis

(1) Im Abstimmungsraum und in einem Umkreis von 50 Metern ist jegliche Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Schrift oder Bild verboten.

(2) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

Art. 25

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe wird in Person durch nicht-unterschiedene Stimmzettel ausgeübt, welche die Abstimmenden dem Wahlvorsteher eigenhändig oder, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen hieran gehindert sind, unter Beihilfe einer Vertrauensperson zu übergeben haben.

Art. 26

Abstimmungsschutz

Es ist Vorsorge dafür zu treffen, daß der Abstimmende auf dem amtlichen Stimmzettel seine Stimmabgabe unbeobachtet ersichtlich machen kann.

Art. 27

Entscheidungen des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand entscheidet über alle bei der Abstimmung sich ergebenden Anstände endgültig. Art. 9 Abs. (4) gilt entsprechend.

(2) Er entscheidet auch endgültig über die Gültigkeit der Stimmen.

Art. 28

Abstimmungen in Kranken- und Pflegeanstalten

Die Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten kann durch die Landeswahlordnung anderweitig geregelt werden.

Art. 29

Kosten der Abstimmung

(1) Die Kosten für die Bereitstellung des Abstimmungsraumes und der für die Abstimmung sonst nötigen Gegenstände tragen die Gemeinden, alle übrigen Kosten trägt der Staat.

(2) Die Stimmzettel werden für jeden Stimmkreis amtlich hergestellt.

(3) Die in diesem Gesetz zum Vollzuge der Abstimmung vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter, für die keine Vergütung beansprucht werden kann.

5. Sicherung der Abstimmungsfreiheit

Art. 30

Dienstbefreiung ohne Lohnabzug

Stimmberechtigten in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis muß die freie Zeit, die sie zur Stimmabgabe und zur Ausübung von Ehrenämtern bei den Abstimmungen benötigen, ohne Abzug an Lohn oder Gehalt gewährt werden.

Art. 31

Bestechung und Nötigung

Die Bestechung und Nötigung von Abstimmenden hat die Ungültigkeit der Stimmen der dabei Beteiligten zur Folge und wird nach den Strafgesetzen geahndet.

Art. 32

Verbot der behördlichen Beeinflussung

(1) Den Behörden des Staates und den Gemeinden ist es untersagt, die Abstimmung in irgendwelcher Weise zu beeinflussen oder das Abstimmungsgeheimnis zu verletzen.

(2) Personen, die in amtlicher Eigenschaft gegen die Bestimmung des Abs. (1) verstoßen, werden mit Gefängnis bestraft.

Art. 33

Wahlkampf

Wer eine öffentliche Wahlversammlung durch Tätlichkeit oder Androhung einer solchen verhindert oder stört, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

II. Besondere Bestimmungen für die Landtagswahl**1. Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten**

Art. 34

Wahlrechtgrundsätze und Wahldauer

Die Abgeordneten des Bayerischen Landtags werden auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht gewählt.

Art. 35

Festsetzung des Wahltages

Die Staatsregierung setzt den Tag für die Wahlen zum Landtag fest. Die Neuwahl hat spätestens mit Ablauf der Wahldauer (Art. 16 Abs. [2] der Verfassung) bzw. spätestens am 6. Sonntag nach der Auflösung oder Abberufung (Art. 18 Abs. [4] der Verfassung) stattzufinden.

Art. 36

Zahl der Abgeordneten

(1) Die Zahl der Abgeordneten beträgt 203.

(2) Hiervon treffen

auf den Wahlkreis Oberbayern	54
auf den Wahlkreis Niederbayern	25
auf den Wahlkreis Oberpfalz	20
auf den Wahlkreis Oberfranken	25
auf den Wahlkreis Mittelfranken	28
auf den Wahlkreis Unterfranken	23
auf den Wahlkreis Schwaben	28

(3) Für die Wahl von 100 Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes werden im ganzen Land 100 Stimmkreise und Stimmkreisverbände gebildet, und zwar

im Wahlkreis Oberbayern	27
im Wahlkreis Niederbayern	12
im Wahlkreis Oberpfalz	10
im Wahlkreis Oberfranken	12
im Wahlkreis Mittelfranken	14
im Wahlkreis Unterfranken	11
im Wahlkreis Schwaben	14

(4) Die übrigen Abgeordneten werden in den Wahlkreisen aus den Wahlkreislisten der einzelnen Wahlkreisvorschläge gewählt.

Art. 37

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jeder stimmberechtigte Staatsbürger, der am Tage der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat (Art. 14 Abs. [2] der Verfassung).

(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen ehemalige Mitglieder der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sofern sie unter eine der Kategorien fallen, welche auf der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Liste aufgeführt sind, es sei denn, sie sind vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffen oder entlastet.

2. Wahlvorschläge

Art. 38

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen. Diese müssen einen nach demokratischen Grundsätzen bestellten Vorstand und eine schriftliche Satzung haben. Von Wählergruppen, die auf Grund Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen sind, weil ihre Mitglieder oder Förderer darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat und Verfassung Gewalt anzuwenden, können Wahlvorschläge nicht aufgestellt werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Wahlkreisvorschläge) und spätestens am 17. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, dem Wahlkreisleiter einzureichen.

(3) Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis aufgestellt und nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden.

(4) Wahlkreisvorschläge müssen nachstehenden Voraussetzungen entsprechen:

1. Jeder Wahlkreisvorschlag muß ein Kennwort tragen. Das Kennwort wird von dem satzungsgemäß zur Vertretung berufenen Organ einer politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe bestimmt. Der Name einer bereits bestehenden politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe darf von einer anderen als Kennwort nicht verwendet werden. Werden von politischen Parteien oder sonstigen Wählergruppen Wahlvorschläge mit gleichem Kennwort eingereicht, so ist zur Unterscheidung des zuerst eingereichten Vorschlags bei den übrigen Vorschlägen ein Zusatz erforderlich.
2. Jeder Wahlkreisvorschlag muß alle Bewerber für die Stimmkreise oder Stimmkreisverbände (Stimmkreisbewerber) und die in der Wahlkreisliste aufgestellten Bewerber (Wahlkreisbewerber) enthalten.
3. Bei jedem Stimmkreisbewerber ist anzugeben, für welchen Stimmkreis oder Stimmkreisverband er aufgestellt ist.
4. Jeder Wahlkreisvorschlag muß von wenigstens 500 Stimmberechtigten des Wahlkreises unter-

zeichnet sein. Die Unterschriften von 20 Stimmberechtigten genügen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß mindestens 500 Stimmberechtigte den Wahlkreisvorschlag unterstützen. Die Bewerber selbst dürfen weder die Wahlkreisvorschläge noch Vorschläge, die ihre Aufstellung zum Gegenstand haben, unterzeichnen.

(5) Mit dem Wahlkreisvorschlag sind beim Wahlkreisleiter einzureichen:

1. Die Niederschrift über die Gründung der politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe nebst Satzung;
2. Die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden (Art. 39) und im Wahlkreis (Art. 39 Abs. [2] und Art. 40);
3. Die Zustimmungserklärungen der in den Wahlkreisvorschlag aufgenommenen Bewerber.

Für die zugelassenen politischen Landesparteien entfällt die Vorlage der Gründungsniederschrift und der Satzung.

(6) Telegraphische Erklärungen gelten als schriftliche Erklärungen, wenn sie durch eine spätestens am 3. Tage nach Ablauf der Frist eingegangene Erklärung bestätigt werden.

Art. 39

Aufstellung der Stimmkreisbewerber

(1) Die politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen berufen zunächst in den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden Versammlungen ihrer Mitglieder oder von Delegierten, die zu diesem Zweck von den Mitgliedern gewählt worden sind, ein und stellen in geheimer Wahl ihre Stimmkreisbewerber auf. Zu diesen Versammlungen haben die im Stimmkreis oder Stimmkreisverband vertretungsberechtigten Organe der politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen die Mitglieder oder Delegierten mit mindestens einer Woche Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung einzuladen. Vorschlagsberechtigt und wahlberechtigt in diesen Versammlungen sind alle im Stimmkreis oder Stimmkreisverband wohnhaften Mitglieder oder alle von den Mitgliedern gewählten Delegierten der einberufenden politischen Partei und sonstigen Wählergruppe, die zum Landtag stimmberechtigt sind. Die Bewerber werden in geheimer schriftlicher Abstimmung aufgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Über diese Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, aus denen die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder, Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der Teilnehmer und der Gang der Wahlhandlung ersichtlich sein müssen. Die Niederschriften sind von zehn Stimmberechtigten, die im Stimmkreis oder Stimmkreisverband wohnen und an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.

(2) Die Vorschläge für die Stimmkreise oder Stimmkreisverbände sind in einer Versammlung der von den Mitgliedern der politischen Partei und sonstigen Wählergruppe zu diesem Zweck gewählten Delegierten des Wahlkreises zu einem Wahlvorschlag für den Wahlkreis zusammenzustellen. Diese Versammlung kann die Stimmkreisbewerber ohne Zustimmung der Delegierten der betreffenden Stimmkreise oder Stimmkreisverbände nicht auswechseln und selbst nicht aufstellen. Sie kann jedoch, wenn sie Mängel bei den Bewerbern (Art. 37) oder Mängel im Aufstellungsverfahren (Abs. [1]) für gegeben hält oder aus sonstigen Gründen eine Änderung für notwendig erachtet, eine nochmalige Beschlußfassung im Stimmkreis oder Stimmkreisverband verlangen; diese ist endgültig. Für die Fertigung von Niederschriften über diese Versammlungen finden die Bestimmungen des Abs. (1) entsprechende Anwendung.

(3) Jeder Stimmkreisbewerber kann nur für einen Stimmkreis oder Stimmkreisverband aufgestellt werden.

(4) Für jeden Stimmkreis darf in einem Wahlkreisvorschlag nur ein Stimmkreisbewerber benannt werden.

Art. 40

Aufstellung der Wahlkreisliste

(1) Die Wahlkreisliste enthält die sämtlichen Stimmkreisbewerber eines Wahlkreisvorschlags. Im eigenen Stimmkreis oder Stimmkreisverband kann der Stimmkreisbewerber auf der Wahlkreisliste nicht zur Wahl gestellt werden.

(2) Die Delegiertenversammlung des Wahlkreises benennt ferner unmittelbar Bewerber für die Wahlkreisliste. Für die Wahl dieser Bewerber finden die Vorschriften des Art. 39 Abs. (1) entsprechend Anwendung.

(3) Die Wahlkreisliste darf insgesamt höchstens so viele Bewerber enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind.

(4) Politische Parteien und sonstige Wählergruppen, die nicht mindestens in drei Viertel der Stimmkreise oder Stimmkreisverbände eines Wahlkreises Stimmkreisbewerber zur Wahl stellen, können keine Wahlkreisliste aufstellen.

Art. 41

Mängel und Ergänzungen der Wahlvorschläge

(1) Mängel der Wahlkreisvorschläge müssen spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, behoben sein; sonst ist der Wahlkreisvorschlag, soweit ein Mangel besteht, ungültig.

(2) Bis zum gleichen Tage sind die durch den Wegfall einzelner Bewerber veranlaßten Ergänzungen der Wahlkreisvorschläge zulässig.

Art. 42

Entscheidung der Wahlkreisausschüsse

(1) Die Wahlkreisausschüsse entscheiden am neunten Tag vor dem Wahltag über die Zulassung und Gültigkeit der Wahlvorschläge.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlkreisausschusses, durch die ein Wahlkreisvorschlag abgelehnt wird, ist Beschwerde des Vertrauensmanns an den Landeswahlausschuß zulässig. Sie muß spätestens am zweiten Tage nach der Entscheidung des Wahlkreisausschusses bei diesem eingelegt und vom Landeswahlausschuß spätestens am sechsten Tage vor der Wahl verbeschieden werden.

(3) Beschwerdeberechtigt ist auch der Landeswahlleiter. Er kann auch gegen eine Entscheidung des Wahlkreisausschusses, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde an den Landeswahlausschuß einlegen.

Art. 43

Zurückweisung ungültiger Wahlvorschläge

Wahlkreisvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch Gesetz oder die Landeswahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind zurückzuweisen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt oder sind über die zulässige Zahl hinaus Bewerber vorgeschlagen, so werden ihre Namen aus den Wahlkreisvorschlägen gestrichen.

Art. 44

Öffentliche Bekanntgabe der Wahlkreisvorschläge

(1) Die Wahlkreisleiter haben die von ihrem Wahlausschuß als gültig anerkannten Wahlkreisvorschläge am 9. Tage vor dem Wahltag öffentlich bekanntzugeben.

(2) Nach der Bekanntgabe ist die Zurücknahme der Wahlkreisvorschläge unzulässig.

(3) Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge wird einheitlich für jeden Wahlkreis vom Wahlkreisleiter festgesetzt. Sie richtet sich nach den Stimmenzahlen, welche die politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen bei der letzten Landtagswahl im ganzen Land erreicht haben. Neu hinzugekommene politische

Parteien und sonstige Wählergruppen schließen sich in der Reihenfolge an, wie ihre Wahlkreisvorschläge beim Wahlkreisleiter eingehen. In dieser Reihenfolge und mit diesen Nummern sind die einzelnen politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen auch auf dem Stimmzettel aufzuführen.

3. Stimmabgabe

Art. 45

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine zur Wahl eines Stimmkreisbewerbers und eine zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers.

4. Feststellung des Wahlergebnisses

Art. 46

Ermittlung der gültigen Stimmen in den Stimmbezirken

Nach Schluß der Wahl stellt der Wahlvorstand fest,

1. wie viele gültige Stimmen insgesamt,
2. wie viele gültige Stimmen für jeden einzelnen Bewerber abgegeben worden sind.

Art. 47

Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die als nichtamtlich hergestellt erkennbar sind,
2. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
3. aus deren Bezeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
4. die an Stelle eines der in dem Stimmzettel enthaltenen Bewerber einen anderen Namen enthalten,
5. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten,
6. denen irgendein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist.

(2) Mehrere von einem Wähler zugleich abgegebene, nicht verschieden gekennzeichnete Stimmzettel gelten als eine Stimme. Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, sind sie ungültig.

Art. 48

Ermittlung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

(1) Der Wahlkreisausschuß ermittelt für den Wahlkreis,

1. wie viele gültige Stimmen insgesamt,
2. wie viele gültige Stimmen für jeden Stimmkreisbewerber abgegeben worden sind.

(2) Die Gesamtstimmenzahlen eines jeden Wahlkreisvorschlags werden nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlkreisvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) Haben mehrere Wahlkreisvorschläge gleichen Anspruch auf einen Sitz und würde bei voller Befriedigung der sämtlichen Ansprüche die verfügbare Zahl der Sitze überschritten, so wird der Sitz dem Wahlkreisvorschlag angerechnet, dessen in Betracht kommender Bewerber die größte Stimmenzahl aufweist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Wahlvorschläge, auf die nicht mindestens in einem Wahlkreis zehn vom Hundert der abgegebenen Stimmen fallen, erhalten keinen Sitz zugeteilt (Art. 14 Abs. [4] der Verfassung). Die auf diese Wahlvorschläge entfallenen Stimmen scheiden bei der Ermittlung der Sitze nach Abs. (2) aus.

Art. 49

Wahl der Vertreter der Stimmkreise oder Stimmkreisverbände

(1) Im Stimmkreis oder Stimmkreisverband ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten

Stimmen erhalten hat. Bei Gleichheit zweier Bewerber entscheidet das Los.

(2) Kann der nach Abs. (1) gewählte Bewerber gemäß Art. 14 Abs. (4) der Verfassung keinen Sitz zugeteilt erhalten, so scheiden die auf ihn entfallenen Stimmen aus. Als gewählt gilt in diesem Falle der Stimmkreisbewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl.

Art. 50

Wahl der Abgeordneten aus den Wahlkreislisten

(1) Jeder Wahlkreisvorschlag erhält zur Verteilung an die Bewerber aus der Wahlkreisliste so viele Sitze zugeteilt, als der Unterschied zwischen den nach Art. 48 Abs. (2) ermittelten Sitzen und den nach Art. 49 gewählten Stimmkreisbewerbern des betreffenden Wahlkreisvorschlags ergibt.

(2) Sind an Wahlkreisvorschläge bei der Wahl der Stimmkreisbewerber nach Art. 49 mehr Sitze gefallen, als ihnen nach Art. 48 Abs. (2) zustehen, so scheiden bei der Errechnung der Sitze aus den übrigen Wahlkreisvorschlägen in gleicher Zahl die niedrigsten Teilungszahlen aus, die nach Art. 48 Abs. (2) ermittelt worden waren.

Art. 51

Verteilung der Sitze an die Bewerber

(1) Innerhalb der Wahlkreisliste werden die nach Art. 48 Abs. (2) und Art. 50 festgestellten Sitze an die Bewerber nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen verteilt. Hierbei werden die Stimmen, die ein Stimmkreisbewerber in seinem Stimmkreis oder Stimmkreisverband und jene, die er auf der Wahlkreisliste erhalten hat, zusammengezählt.

(2) Haben in einem Wahlkreisvorschlag mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl der Sitze nicht für alle aus, dann entscheidet das Los.

(3) Entfallen auf einen Wahlkreisvorschlag mehr Sitze als er wählbare Bewerber enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

Art. 52

Ersatzmänner

Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlkreisvorschlags sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmänner für ausscheidende Abgeordnete. Bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge durch das Los festzustellen.

Art. 53

Ungültigkeitserklärung von Stimmen durch den Landeswahlausschuß

(1) Der Landeswahlausschuß ist an die Feststellung der Wahlvorstände hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmen gebunden.

(2) Ergibt sich bei der Feststellung des Ergebnisses, daß ein Bewerber in mehreren Wahlkreisvorschlägen aufgestellt worden ist, so hat der Landeswahlausschuß die sämtlichen für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Das Wahlergebnis ist hiernach gegebenenfalls neu festzustellen.

Art. 54

Verständigung der Gewählten

Der Landeswahlleiter hat die Gewählten sofort von ihrer Wahl zu verständigen.

Art. 55

Öffentliche Bekanntgabe der Namen der Gewählten

(1) Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter die Namen der Gewählten sowie die Namen der Ersatzmänner in ihrer Reihenfolge alsbald öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die drei ältesten Abgeordneten hat er von dieser ihrer Eigenschaft alsbald zu verständigen.

5. Wahlprüfung**Art. 56****Zuständigkeit**

Die Wahlprüfung obliegt dem Landtag.

Art. 57**Umfang der Wahlprüfung**

Bei der Wahlprüfung unterliegen alle während des Wahlverfahrens ergangenen Entscheidungen einer Nachprüfung, auch wenn sie nach diesem Gesetz für die Durchführung der Wahl als endgültig erklärt sind.

Art. 58**Frist für Wahlbeanstandungen**

Wahlbeanstandungen durch Stimmberechtigte sind beim Landtag binnen einem Monat nach seiner Eröffnung, bei Nachwahlen und Wiederholungswahlen binnen einem Monat nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Landeswahlleiter anzubringen.

Art. 59**Nachwahl wegen Ungültigkeit der Wahl in einem Wahlkreis**

Wird das Wahlergebnis in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so ist eine Nachwahl in diesem Wahlkreis anzuordnen. Auf Grund dieser Nachwahl ist das Wahlergebnis durch den Landeswahlausschuß neu festzustellen.

Art. 60**Wiederholungswahl wegen Ungültigkeit der Wahl in Stimmbezirken**

(1) Wird das Wahlergebnis nur in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt und festgestellt, daß es auf das Gesamtergebnis von Einfluß sein kann, so hat eine Wiederholungswahl in diesen Stimmbezirken auf Grund der alten Wahlkreisvorschläge stattzufinden.

(2) Das gleiche gilt, wenn in einzelnen Stimmbezirken die Verhinderung der ordnungsmäßigen Wahlhandlung festgestellt ist und das Gesamtwahlergebnis durch das Ergebnis dieser Stimmbezirke beeinflußt werden kann. In diesem Fall kann schon vor der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren das Staatsministerium des Innern auf Antrag des Wahlkreisausschusses mit Zustimmung des Landeswahlausschusses die Wiederholungswahl anordnen. Die Anordnung des Staatsministeriums des Innern unterliegt der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

(3) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Ergebnis für den ganzen Wahlkreis wie bei der Hauptwahl neu ermittelt.

6. Einberufung von Ersatzmännern und Nachwahlen**Art. 61****Voraussetzung****für die Einberufung von Ersatzmännern**

Ein Ersatzmann ist einzuberufen

1. beim Ausscheiden eines Abgeordneten aus dem Landtag durch Tod oder durch Verlust der Mitgliedschaft (Art. 62);
2. beim Ruhen der Mitgliedschaft eines Abgeordneten (Art. 64).

Art. 62**Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag**

- (1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz
1. durch nicht mehr anfechtbare Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,
 2. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses,
 3. durch Verlust der Wählbarkeit,

4. durch rechtskräftige strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,

5. durch Verzicht,

6. durch Wegfall der Gründe für die Berufung als Ersatzmann.

(1a) Die Wählbarkeit verliert ein Abgeordneter auch dann, wenn er die demokratische freiheitliche Grundordnung bekämpft, insbesondere die demokratische Staatsform oder ihre grundlegenden Einrichtungen verächtlich macht oder staatstotalitäre, nationalsozialistische, militaristische Ideen oder Völkerverhaß oder Rassenwahn verbreitet oder fördert.

(2) Der Verzicht ist dem Landtagspräsidenten schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden.

(3) Über den Verlust der Mitgliedschaft beschließt der Landtag, im Streitfall der Verfassungsgerichtshof (§ 42 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 — GVBl. S. 147).

Art. 63**Nachwahl in einem Stimmkreis**

(1) Scheidet ein Abgeordneter aus, der als Vertreter des Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes gewählt worden ist (Art. 49), so findet in dem betreffenden Stimmkreis oder Stimmkreisverband innerhalb sechs Wochen eine Nachwahl statt. Art. 39 und 49 finden entsprechende Anwendung. Wahlkreisvorschläge, auf die bei der Hauptwahl nach Art. 14 Abs. (4) der Verfassung ein Sitz nicht zugeteilt werden konnte, können sich an der Nachwahl nicht beteiligen.

(2) Das Ergebnis der Nachwahl nach Abs. (1) ist im übrigen auf die Zusammensetzung des Landtags ohne Einfluß.

Art. 64**Ruhen der Mitgliedschaft eines Abgeordneten**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten ruht,
1. wenn gegen ihn Anklage gemäß Art. 61 der Verfassung zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof erhoben wird,
 2. wenn die Wahl eines Abgeordneten im Wahlprüfungsverfahren vor dem Landtag für ungültig erklärt wird, solange der Beschluß des Landtags anfechtbar ist oder über ihn durch den Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden worden ist,
 3. wenn das Ruhen durch den Verfassungsgerichtshof in einem dort anhängigen Wahlprüfungsverfahren besonders angeordnet wird.

(2) Abgesehen von der Anordnung des Ruhens nach Abs. (1) Ziff. 3 findet Art. 62 Abs. (3) entsprechende Anwendung.

Art. 65**Feststellung der Ersatzmänner**

(1) Die Feststellung und Einberufung eines Ersatzmannes obliegt dem Landeswahlleiter.

(2) An die Stelle des Abgeordneten, der ausscheidet oder dessen Mitgliedschaft ruht, tritt vorbehaltlich Art. 63 ohne Ersatzwahl der Bewerber, der in dem gleichen Wahlkreisvorschlag an erster Stelle unter den Ersatzmännern berufen ist. Wenn auf dem gleichen Wahlkreisvorschlag kein Bewerber mehr vorhanden ist, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Muß von der festgestellten Reihenfolge der Ersatzmänner abgewichen werden, so entscheidet hierüber — vom Falle des Todes eines Ersatzmannes abgesehen — der Landeswahlausschuß.

III. Besondere Bestimmungen über Volksbegehren und Volksentscheid**A. Das unmittelbare Gesetzgebungsrecht des Volkes****Art. 66****Volksgesetzgebung**

(1) Das Volk übt das unmittelbare Recht der Gesetzgebung aus durch die Vorlage von Gesetzent-

würfen in Volksbegehren und durch die Abstimmung über Gesetze in Volksentscheiden.

(2) Über den Staatshaushalt findet kein Volksentscheid statt (Art. 73 der Verfassung). Ebenso sind Volksbegehren und Volksentscheid auf Verfassungsänderungen, die dem demokratischen Grundgedanken der Verfassung widersprechen, unzulässig.

1. Volksbegehren

Art. 67

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens ist schriftlich an das Staatsministerium des Innern zu richten. Ihm muß der ausgearbeitete, mit Gründen versehene Gesetzentwurf, der den Gegenstand des Volksbegehrens bilden soll, beigegeben sein. Der Antrag bedarf der Unterschrift von 25 000 Stimmberechtigten. Das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrages ist durch eine Bestätigung der zuständigen Gemeindebehörde nachzuweisen.

(2) Mitglieder von Wählergruppen, die auf Grund Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs von der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen ausgeschlossen sind, weil ihre Mitglieder oder Förderer darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat und Verfassung Gewalt anzuwenden, können einen Zulassungsantrag nicht einreichen.

Art. 68

Entscheidung über den Zulassungsantrag

(1) Erachtet das Staatsministerium des Innern die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nicht für gegeben, so hat es die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs darüber herbeizuführen (Art. 67 der Verfassung). Dies gilt insbesondere dann, wenn angenommen wird, daß der Antrag eine unzulässige Verfassungsänderung (Art. 75 Abs. [1] Satz 2 der Verfassung) oder eine verfassungswidrige Einschränkung eines Grundrechts (Art. 98 der Verfassung) enthält.

(2) Auf das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof finden die besonderen Verfahrensvorschriften über Verfassungsstreitigkeiten sinngemäß Anwendung. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs muß innerhalb eines Monats getroffen werden. Sie ist im Staatsanzeiger und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Art. 69

Öffentliche Bekanntgabe des Volksbegehrens und der Eintragsfrist

(1) Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so macht das Staatsministerium des Innern das Volksbegehren in der gesetzlich vorgeschriebenen Form bekannt und setzt Beginn und Ende der Frist fest, während deren die Eintragungen für das Volksbegehren vorgenommen werden können. (Eintragsfrist.)

(2) Die öffentliche Bekanntgabe hat spätestens drei Wochen nach dem Eingang des Zulassungsantrags beim Staatsministerium des Innern, im Falle des Art. 68 drei Wochen nach der Verkündung der dem Zulassungsantrag stattgebenden Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs zu erfolgen.

(3) Die Eintragsfrist beträgt vier Wochen. Sie beginnt frühestens 14 Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger.

Art. 70

Änderung und Zurücknahme des Zulassungsantrages

(1) Nach der öffentlichen Bekanntgabe kann der Zulassungsantrag nicht mehr geändert, aber bis zum Ablauf der Eintragsfrist jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahmeerklärung ist gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Antrages abgegeben ist.

(2) Das Volksbegehren ist durch das Staatsministerium des Innern einzustellen, wenn von den Antragstellern die ihnen obliegenden Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden.

Art. 71

Auslegung der Eintragslisten

(1) Die Unterzeichner des Zulassungsantrages haben den Gemeindebehörden die vorschriftsmäßigen Eintragslisten zu übergeben. Diese müssen den vollen Inhalt des Volksbegehrens enthalten.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die Eintragslisten für die Dauer der Eintragsfrist zum eigenhändigen schriftlichen Eintrag der Unterzeichnungserklärung bereitzuhalten. Die Auflagestunden sind so zu bestimmen, daß jeder Stimmberechtigte Gelegenheit findet, sich an dem Volksbegehren zu beteiligen.

Art. 72

Eintragungsberechtigung

(1) Eintragungsberechtigt sind alle in der Gemeinde Stimmberechtigten.

(2) Für das Stimmrecht sind die Einträge in dem zuletzt benutzten Wählerverzeichnis maßgebend. Wer darin nicht eingetragen ist, hat sein Stimmrecht vor Unterschrift in der Eintragsliste durch Vorlage eines Eintragungsscheines nachzuweisen.

(3) Für die Ausstellung von Eintragungsscheinen gelten die Bestimmungen über die Ausstellung von Wahlscheinen (Art. 12) entsprechend. Ein Eintragungsschein ist insbesondere auszustellen, wenn der Eintragungsberechtigte nachweist, daß er erst nach Abschluß des zuletzt benutzten Wählerverzeichnisses stimmberechtigt geworden ist.

(4) Vor der Unterschrift haben die Gemeindebehörden die Eintragungsberechtigung zu prüfen. Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Unterschrift ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese hat hierüber binnen einer Woche endgültig zu entscheiden.

(5) Für die Fälle der Abs. (3) und (4) gilt Art. 9 Abs. (4) entsprechend.

Art. 73

Inhalt der Eintragung

(1) Die Eintragung muß enthalten

1. Vor- und Zunamen,
2. Geburtszeit und -ort,
3. Bezeichnung der Wohnung.

(2) Des Schreibens unkundige Personen tragen sich mittels Handzeichen ein, die zu beglaubigen sind. Die Unterschrift von Personen, die zur Fertigung von Handzeichen nicht in der Lage sind, wird durch eine diesbezügliche Feststellung in der Eintragsliste ersetzt.

Art. 74

Ungültige Unterschriften

(1) Ungültig sind Eintragungen, die

1. unleserlich sind,
2. die Person des Unterzeichnenden nicht deutlich erkennen lassen,
3. von nicht stimmberechtigten Personen herrühren,
4. auf nicht vorschriftsmäßigen Listen stehen,
5. nicht rechtzeitig abgegeben sind.

(2) Ungültig sind auch Handzeichen, die nicht beglaubigt sind.

(3) Die Entscheidung über die Gültigkeit trifft die Gemeindebehörde als Eintragsbehörde. Gegen deren Entscheidung ist innerhalb einer Woche die Beschwerde an den Landeswahlausschuß zulässig.

Art. 75

Abschluß der Eintragslisten

(1) Nach dem Ablauf der Eintragsfrist schließen die Gemeinden die Eintragslisten mit der

Bestätigung ab, daß die Unterzeichner eintragungsberechtigt waren (Art. 72).

(2) Die Eintragungslisten sind alsdann über die Bezirksverwaltungsbehörden dem Landeswahlleiter zu übersenden.

Art. 76

Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens

(1) Der Landeswahlausschuß stellt das Ergebnis des Volksbegehrens fest und gibt es öffentlich bekannt.

(2) Zur Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens ist erforderlich, daß das Verlangen nach Schaffung eines Gesetzes von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten nach dem Stand der letzten Wahl oder Abstimmung gestellt worden ist.

Art. 77

Vorlage des Volksbegehrens an den Landtag

Der Landeswahlleiter übersendet die Verhandlungen über das Volksbegehren samt den Unterlagen dem Staatsministerium des Innern. Der Ministerpräsident hat sodann das Volksbegehren innerhalb vier Wochen namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten.

Art. 78

Behandlung des Volksbegehrens im Landtag

(1) Rechtsgültige Volksbegehren sind von der Volksvertretung binnen drei Monaten nach Unterbreitung zu behandeln und — vorbehaltlich Abs. (2) — binnen weiterer drei Monate dem Volke zur Entscheidung vorzulegen. Bei Ablauf dieser Fristen während einer Vertagung des Landtags hat der Präsident den Landtag zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen. Außerdem hat die Staatsregierung bei Volksbegehren die gutachtliche Stellungnahme des Senats einzuholen.

(2) Nimmt der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert an, so entfällt ein Volksentscheid vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 75 Abs. (2) der Verfassung.

(3) Lehnt der Landtag den im Volksbegehren unterbreiteten Gesetzesantrag ab, so kann er dem Volke einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen.

(4) Wird durch den Landtag die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens bestritten, so ist der hierüber ergangene Beschluß durch das Staatsministerium des Innern öffentlich bekanntzumachen. Auf Antrag von Unterzeichnern des Volksbegehrens entscheidet hierüber der Bayerische Verfassungsgerichtshof (Art. 67 der Verfassung). Art. 68 dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

Art. 79

Kosten

Die Kosten der Herstellung der Eintragungslisten und deren Versendung an die Gemeindebehörden fallen den Antragstellern, die Kosten der Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens der Staatskasse, die übrigen Kosten den Gemeinden zur Last.

2. Volksentscheid

Art. 80

Bekanntgabe des Tages und des Gegenstandes des Volksentscheides

(1) Die Staatsregierung setzt den Tag der Abstimmung fest. Sie gibt ihn mit dem Gegenstand des Volksentscheides in der gesetzlich vorgeschriebenen Form öffentlich bekannt.

(2) Jeder dem Volk zur Entscheidung vorgelegte Gesetzentwurf ist mit einem Bericht der Staatsregierung zu versehen, der bündig und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller wie die Auffassung der Staatsregierung, des Landtags und des Senats über den Gegenstand darlegen soll.

(3) Die dem Volksentscheid vorzulegende Frage ist so zu stellen, daß sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Ist über mehrere Gesetzentwürfe gleichzeitig abzustimmen, so sind sie unterschiedlich zu kennzeichnen.

Art. 81

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Kosten trägt der Staat.

Art. 82

Stimmabgabe

(1) Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder auf „Nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Abstimmende durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, ob er die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

Art. 83

Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
 2. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
 3. die weder „Ja“ noch „Nein“ oder beides zugleich auf die gleiche Frage enthalten,
 4. die bei mehreren den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzentwürfen mehrmals „Ja“ enthalten,
 5. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
 6. denen ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist.

(2) Werden von einem Stimmberechtigten mehrere gekennzeichnete Stimmzettel über dieselbe Frage abgegeben, so sind sie ungültig.

Art. 84

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand

Der Wahlvorstand ermittelt das Abstimmungsergebnis.

Art. 85

Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Landeswahlausschuß

Der Landeswahlausschuß stellt das zahlenmäßige Ergebnis des Volksentscheides fest.

Art. 86

Ergebnis des Volksentscheides

(1) Ein Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lautet.

(2) Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung und für die Verneinung einer Frage gilt die Frage als verneint. Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung zweier Fragen entscheidet das Los, das der Präsident des Landtags zieht.

Art. 87

Prüfung des Volksentscheides durch den Landtag

(1) Der Landtag prüft die Durchführung des Volksentscheides.

(2) Wird das Ergebnis in einem oder mehreren Stimmbezirken für ungültig erklärt, so ist Art. 60 entsprechend anzuwenden.

Art. 88

Ausfertigung und Verkündung der Gesetze

Wird ein durch Volksbegehren verlangtes Gesetz durch Volksentscheid angenommen, so ist es als Gesetz auszufertigen und bekanntzumachen.

B. Die Abberufung des Landtags durch das Volk**Art. 89**

Auf Antrag von einer Million Stimmberechtigter ist ein Volksentscheid über die Abberufung des Landtags herbeizuführen.

Art. 90**Volksbegehren**

Für die Durchführung des Volksbegehrens finden Art. 67—75, 76 Abs. (1), 77, 78 Abs. (1) und (4) und 79 entsprechende Anwendung.

Art. 91**Volksentscheid**

Für die Durchführung des Volksentscheides finden Art. 80—85 und 87 entsprechende Anwendung.

Art. 92**Ergebnis des Volksentscheides**

(1) Zur Abberufung des Landtags durch Volksentscheid ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Art. 86 Abs. (2) findet entsprechende Anwendung.

Art. 93**Vollzug der Abberufung**

Die Abberufung des Landtags ist durch seinen Präsidenten umgehend zu vollziehen.

C. Volksentscheid über Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung**Art. 94**

(1) Vom Landtag beschlossene Verfassungsänderungen sind dem Volke zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Für die Durchführung des Volksentscheides finden die Art. 80—88 entsprechende Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen**Art. 95**

Die Gemeinden haben die zum Vollzug des Gesetzes und der Vollzugsbestimmungen erforderlichen Bestätigungen kostenfrei auszustellen.

Art. 96

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 97

Das Gesetz tritt am 15. Februar 1949 in Kraft.

Anlage

(Anlage 1)

zu Art. 14 Abs. (3) des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69).

Aufstellung über die Stimmkreise und Stimmkreisverbände**Wahlkreis Oberbayern**

27 Stimmkreise und Stimmkreisverbände (durchschnittl. Einwohnerzahl: 90 345)			
1. München-Stadt Stimmkreis I			
(Stadtbez. 1—4, 6, 8, 9, 11)	57 600)		
Stimmkreis III			
(Stadtbezirke 12, 13, 29)	63 800)	121 400	Einw.
2. München-Stadt Stimmkreis V			
(Stadtbezirke 17, 18)	55 600)		
Stimmkreis VI			
(Stadtbezirke 30 mit 32)	62 100)	117 700	Einw.
3. München-Stadt Stimmkreis VII			
(Stadtbezirke 24, 36, 41)	40 000)		
Stimmkreis XIII			
(Stadtbezirke 35, 37, 38, 39, 40)	66 700)	106 700	Einw.
4. München-Stadt Stimmkreis XI			
(Stadtbezirke 26, 27)	59 500)		
Stimmkreis XII			
(Stadtbezirke 28, 33)	44 600)	104 100	Einw.
5. München-Stadt Stimmkreis II			
(Stadtbezirke 5, 7, 22)		65 900	Einw.
6. München-Stadt Stimmkreis IV			
(Stadtbezirke 14 mit 16)		66 900	Einw.
7. München-Stadt Stimmkreis VIII			
(Stadtbezirke 10, 19, 34)		70 800	Einw.
8. München-Stadt Stimmkreis IX			
(Stadtbezirke 20, 25)		65 700	Einw.
9. München-Stadt Stimmkreis X			
(Stadtbezirke 21, 23)		63 800	Einw.
10. Aichach	(44 879)		
Dachau	(58 100)	102 979	Einw.
11. Altötting		75 196	Einw.
12. Berchtesgaden	(43 147)		
Stadt Bad Reichenhall	(14 754)		
Laufen	(60 117)	118 018	Einw.
13. Ebersberg	(52 680)		
Bad Aibling	(46 563)	99 243	Einw.
14. Erding		66 922	Einw.
15. Freising-Stadt	(25 734)		
Freising-Land	(51 914)	77 648	Einw.
16. Fürstenfeldbruck		67 190	Einw.

17. Garmisch-Partenkirchen	(59 143)		
Bad Tölz	(41 622)	100 765	Einw.
18. Ingolstadt-Stadt	(38 541)		
Ingolstadt-Land	(44 516)	83 057	Einw.
19. Landsberg-Stadt	(13 144)		
Landsberg-Land	(46 359)		
Schongau	(38 633)	98 136	Einw.
20. Miesbach		79 468	Einw.
21. Mühldorf	(64 562)		
Wasserburg	(57 020)	121 582	Einw.
22. München-Land		81 760	Einw.
23. Pfaffenhofen	(56 088)		
Schrobenhausen	(34 679)	90 767	Einw.
24. Rosenheim-Land	(86 388)		
Rosenheim-Stadt	(29 778)	116 166	Einw.
25. Starnberg	(65 649)		
Wolfratshausen	(40 730)	106 379	Einw.
26. Traunstein-Stadt	(15 561)		
Traunstein-Land	(84 902)	100 463	Einw.
27. Weilheim		69 880	Einw.

Wahlkreis Niederbayern

12 Stimmkreise und Stimmkreisverbände (durchschnittl. Einwohnerzahl: 92 983)			
1. Bogen	(42 995)		
Viechtach	(35 862)	78 857	Einw.
2. Deggendorf-Stadt	(16 597)		
Deggendorf-Land	(61 292)	77 889	Einw.
3. Eggenfelden	(60 921)		
Vilsbiburg	(47 944)	108 865	Einw.
4. Kelheim	(52 974)		
Mainburg	(26 468)	79 442	Einw.
5. Kötzing	(39 433)		
Regen	(48 283)	87 716	Einw.
6. Mallersdorf	(37 246)		
Rottenburg	(29 152)		
Dingolfing	(36 216)	102 614	Einw.
7. Landshut-Stadt	(45 741)		
Landshut-Land	(41 618)	87 359	Einw.
8. Passau-Stadt	(34 806)		
Passau-Land	(67 608)	102 414	Einw.
9. Pfarrkirchen	(62 982)		
Griesbach	(49 119)	112 101	Einw.

10. Straubing-Stadt	(36 441)	
Straubing-Land	(35 073)	71 514 Einw.
11. Vilshofen	(65 483)	
Landau/Isar	(38 149)	103 632 Einw.
12. Wegscheid	(26 155)	
Wolfstein	(46 480)	
Grafenau	(30 766)	103 401 Einw.

Wahlkreis Oberpfalz**10 Stimmkreise und Stimmkreisverbände** (durchschnittl. Einwohnerzahl: 91 390)

1. Amberg-Stadt	(37 968)	
Amberg-Land	(45 842)	
Sulzbach-Rosenberg	(33 860)	117 670 Einw.
2. Burglengenfeld	(41 952)	
Stadt Schwandorf	(12 663)	
Roding	(34 350)	88 965 Einw.
3. Cham	(45 159)	
Neunburg v. W.	(20 029)	
Waldmünchen	(20 954)	86 142 Einw.
4. Nabburg	(30 185)	
Oberviechtach	(17 614)	
Vohenstrauß	(29 071)	76 870 Einw.
5. Neumarkt i. d. Opf.	(48 482)	
Beilngries	(21 105)	69 587 Einw.
6. Neustadt/W.	(52 659)	
Stadt Weiden	(37 390)	
Eschenbach	(35 659)	125 708 Einw.
7. Parsberg	(42 221)	
Riedenburg	(22 026)	64 247 Einw.
8. Regensburg-Stadt		113 169 Einw.
(Stimmkreisverband)		
9. Regensburg-Land		85 874 Einw.
10. Tirschenreuth	(61 814)	
Kemnath	(23 856)	85 670 Einw.

Wahlkreis Oberfranken**12 Stimmkreise und Stimmkreisverbände** (durchschnittl. Einwohnerzahl: 93 152)

1. Bamberg-Stadt		75 841 Einw.
Bamberg-Land		79 130 Einw.
3. Bayreuth-Stadt	(57 782)	
Bayreuth-Land	(51 213)	108 995 Einw.
4. Coburg-Stadt	(46 048)	
Coburg-Land	(63 185)	
Stadt Neustadt b. Cob.	(12 722)	121 955 Einw.
5. Ebermannstadt	(31 801)	
Pegnitz	(39 815)	71 616 Einw.
6. Forchheim-Stadt	(16 354)	
Forchheim-Land	(44 701)	
Höchstädt/Aisch	(44 663)	105 718 Einw.
7. Hof-Stadt	(60 597)	
Hof-Land	(34 666)	95 263 Einw.
8. Kronach		79 720 Einw.
9. Kulmbach-Stadt	(23 617)	
Kulmbach-Land	(39 455)	
Stadtsteinach	(23 056)	86 128 Einw.
10. Münchberg	(44 827)	
Naila	(39 404)	84 231 Einw.
11. Staffelstein	(28 622)	
Lichtenfels	(56 934)	85 556 Einw.
12. Wunsiedel	(61 407)	
Stadt Marktredwitz	(15 738)	
Rehau	(28 371)	
Stadt Selb	(18 152)	123 668 Einw.

Wahlkreis Mittelfranken**14 Stimmkreise und Stimmkreisverbände** (durchschnittl. Einwohnerzahl: 90 241)

1. Nürnberg-Stadt	Stimmkr. I	
(Stadtteile Johannis, Doos, Schniegling, Wetzendorf, Thon, Kleinreuth, Lohe, Almoshof, Schnepfenreuth, Höfles, Buch, Kraftshof		52 914)
	Stimmkr. VI	
Stadtteile Altstadt, Gostenhof, Muggendorf, Eberhardshof		55 195)
		108 109 Einw.

2. Nürnberg-Stadt	Stimmkr. II	
(Stadtteile Maxfeld, Wöhrd, Schoppershof, Jobst, Spitalhof, Erlengestegen, Schafhof, Loher Moos, Ziegelstein, Buchenbühl, Großreuth h. d. V.		59 448)

Stimmkr. III

(Stadtteile Flaschenhof, Mögeldorf, Laufamholz, Hammer, Zerzabelshof, Dutzendteich, Gleißhammer, Peter, Rangierbahnhof, Bleiweis		59 278)
		118 726 Einw.

3. Nürnberg-Stadt	Stimmkr. IV	
(Stadtteile Tafelhof, Galgenhof, Lichtenhof, Steinbühl, Gibitzenhof, Gartenstadt, Werderau, Sandreuth		56 779)

Stimmkr. V

(Stadtteile St. Leonhard, Schweinau, Gaismannshof, Sündersbühl, Eibach, Maisch, Hinterhof, Reichelsdorf, Mühlhof, Röthenbach, Krottenbach, Gerasmühle, Gebersdorf, Großreuth, Kleinreuth b. Schweinau, Höfen, Neuleyh		52 718)
		109 497 Einw.

4. Ansbach-Stadt	(33 242)	
Ansbach-Land	(57 007)	90 249 Einw.
5. Dinkelsbühl	(41 355)	
Feuchtwangen	(41 037)	82 392 Einw.
6. Eichstätt	(45 255)	
Hilpoltstein	(35 010)	80 265 Einw.
7. Erlangen-Stadt	(48 080)	
Erlangen-Land	(24 065)	72 145 Einw.
8. Fürth-Stadt		98 704 Einw.
9. Lauf/Pegnitz	(43 338)	
Hersbruck	(36 885)	80 223 Einw.
10. Nürnberg-Land	(42 045)	
Fürth-Land	(51 397)	93 442 Einw.
11. Scheinfeld	(27 386)	
Neustadt a. d. Aisch	(44 991)	72 377 Einw.
12. Schwabach-Stadt	(18 866)	
Schwabach-Land	(53 463)	72 329 Einw.
13. Uffenheim	(47 700)	
Rothenburg o. T.-Stadt	(11 074)	
Rothenburg-Land	(26 810)	85 584 Einw.
14. Weißenburg i. Bay.	(54 186)	
Gunzenhausen	(47 773)	101 959 Einw.

Wahlkreis Unterfranken**11 Stimmkreise und Stimmkreisverbände** (durchschnittl. Einwohnerzahl: 93 994)

1. Aschaffenburg-Stadt	(42 327)	
Aschaffenburg-Land	(57 171)	99 498 Einw.
2. Alzenau i. Ufr.	(41 606)	
Lohr	(34 578)	
Gemünden	(22 203)	98 387 Einw.
3. Bad Kissingen-Stadt	(16 805)	
Bad Kissingen-Land	(42 380)	
Neustadt a. d. Saale	(33 421)	92 606 Einw.
4. Ebern	(28 125)	
Hofheim i. Ufr.	(22 965)	
Königshofen i. Gr.	(21 529)	
Mellrichstadt	(25 338)	97 957 Einw.
5. Gerolzhofen	(45 998)	
Haßfurt	(45 276)	91 274 Einw.
6. Hammelburg	(29 286)	
Karlstadt	(42 117)	
Brückenau	(21 589)	92 992 Einw.
7. Miltenberg	(36 809)	
Obernburg	(49 293)	86 102 Einw.
8. Ochsenfurt	(41 983)	
Kitzingen-Stadt	(16 582)	
Kitzingen-Land	(42 561)	101 126 Einw.
9. Schweinfurt-Stadt	(41 384)	
Schweinfurt-Land	(56 636)	98 020 Einw.
10. Würzburg-Stadt		66 376 Einw.
11. Würzburg-Land	(67 774)	
Marktheidenfeld	(41 831)	109 605 Einw.

Wahlkreis Schwaben

14 Stimmkreise und Stimmkreisverbände (durchschnittl. Einwohnerzahl: 90 119)

1. Augsburg-Stadt	Stimmkr. I	
(Stadtbezirke 1—12 und 24	66 473)	
	Stimmkr. II	
(Stadtbezirke 13 mit 19	54 093)	120 566 Einw.
2. Augsburg-Stadt	Stimmkr. III	
(Stadtbezirke 20 mit 23 u. 25 m. 29)		53 117 Einw.
3. Augsburg-Land	(79 709)	
Wertingen	(37 781)	117 490 Einw.
4. Dillingen a. d. Donau		66 710 Einw.
5. Donauwörth	(60 052)	
Nördlingen	(58 362)	118 414 Einw.
6. Friedberg	(35 838)	
Schwabmünchen	(42 225)	78 063 Einw.

7. Günzburg	(61 811)	
Krumbach	(40 010)	101 821 Einw.
8. Kaufbeuren-Stadt	(19 067)	
Kaufbeuren-Land	(40 405)	
Mindelheim	(59 892)	119 364 Einw.
9. Kempten-Stadt	(38 978)	
Kempten-Land	(55 651)	94 629 Einw.
10. Markt Oberdorf	(41 714)	
Füssen	(38 111)	79 825 Einw.
11. Memmingen-Stadt	(25 066)	
Memmingen-Land	(53 510)	78 576 Einw.
12. Neuburg/Donau-Stadt	(14 346)	
Neuburg/Donau-Land	(46 929)	61 275 Einw.
13. Neu-Ulm-Stadt	(12 985)	
Neu-Ulm-Land	(44 289)	
Illertissen	(39 919)	97 193 Einw.
14. Sonthofen		69 967 Einw.

(Anlage 2)

Liste gemäß Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes

(Die Buchstaben und Ziffern beziehen sich auf die Anlage zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.)

1. Die Angehörigen der Gestapo (Teil A B I 1) und des SD (Teil A H I 7 und II 7),
2. die Politischen Leiter der Partei und ihre Stellvertreter bis herunter zum Ortsgruppenleiter einschließlich (Teil A D I 2, II 2),
3. die Reichstags- und Landtagsabgeordneten der NSDAP,
4. die Landesbauernführer und ihre Stellvertreter (Teil A D I 4 a),
5. die Offiziere der Waffen-SS bis herunter zum Sturmabführer einschließlich und die Offiziere der Allgemeinen SS (Teil A E I 1, 2),

6. die Führer der SA (Teil A E I 3), jedoch nur bis herunter zum Standartenführer einschließlich,
7. die Offiziere des RAD bis herunter zum Oberstarbeitsführer einschließlich (Teil A H I 1),
8. die Amtsträger der Arbeitsfront in Teil A F I 1,
9. die Inhaber des NS-Blutordens und des Goldenen Parteiabzeichens (Teil A J I 1, 2),
10. die Reichsminister, Staatsminister, Staatssekretäre und Reichsstatthalter nach dem 9. März 1933,
11. die Reichsbevollmächtigten, Sonderbevollmächtigten, Reichskommissare, Generalkommissare, Generalinspektoren, Beauftragten und Wehrkreisbeauftragten, Reichstreuhand der Arbeit, Sondertreuhand der Arbeit und Generalreferenten seit 30. Januar 1933 (Teil A K I 4),
12. die Richter, Staatsanwälte und Beisitzer des Volksgerichtshofs (Teil A N I 3).

Wahlordnung**für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung — LWO)****Vom 27. September 1950**

Auf Grund des Art. 96 des Landeswahlgesetzes (LWG) vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69, 103) in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. Sept. 1950 (GVBl. S. 128) erläßt das Staatsministerium des Innern folgende Bestimmungen für die Durchführung der Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide.

Übersicht**I. Allgemeine Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen (§§ 1 bis 24)**

1. Anlegung der Wählerverzeichnisse (Wählerlisten und Wahlkarteien) (§§ 1 bis 3)
2. Auslegung der Wählerverzeichnisse; Einsprüche; Änderungen und Abschluß der Wählerverzeichnisse (§§ 4 bis 7)
3. Wahlscheine (§§ 8 bis 12)
4. Wahlausschüsse (§§ 13, 14)
5. Stimmbezirke (§§ 15, 16)
6. Abstimmungsorte und -räume (§ 17)
7. Wahlvorstände (§§ 18, 19)
8. Wahlurnen (§ 20)
9. Abstimmungsschutzvorrichtungen (§ 21)
10. Stimmzettel (§§ 22, 23)
11. Abstimmungsbekanntmachung (§ 24)

II. Wahlvorschläge (§§ 25 bis 32)

1. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 25)
2. Inhalt der Wahlkreisvorschläge (§ 26)
3. Aufstellung der Bewerber (§§ 27, 28)
4. Mängelbeseitigung (§ 29)
5. Beschlußfassung über die Wahlkreisvorschläge (§§ 30, 31)
6. Bekanntgabe der Wahlkreisvorschläge (§ 32)

III. Abstimmungshandlung (§§ 33 bis 45)

1. Öffentlichkeit der Abstimmung (§ 33)
2. Eröffnung der Abstimmungshandlung (§§ 34, 35)
3. Stimmabgabe (§§ 36 bis 41)
4. Inhalt der Stimmzettel (§ 42)
5. Schluß der Abstimmung (§ 43)
6. Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten und in Klöstern (§§ 44, 45)

IV. Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse (§§ 46 bis 59)

1. Ermittlung der Abstimmungsergebnisse bei Landtagswahlen und Volksentscheiden durch die Wahlvorstände in den Stimmbezirken (§§ 46 bis 51)
2. Vorläufige Mitteilung der Abstimmungsergebnisse (§ 52)
3. Übermittlung der Abstimmungsverhandlungen (§ 53)
4. Ermittlung des Wahlergebnisses bei Landtagswahlen durch die Wahlkreisausschüsse (§ 54)
5. Feststellung der Wahlergebnisse bei Landtagswahlen durch den Landeswahlausschuß (§§ 55 bis 58)
6. Endgültige Feststellung des Abstimmungsergebnisses beim Volksentscheid (§ 59)

V. Sonderbestimmungen für Volksbegehren (§§ 60 bis 75)

1. Zulassungsverfahren (§§ 60, 61)
2. Eintragungsverfahren (§§ 62 bis 73)
 - a) Bekanntmachung des Eintragungsverfahrens (§ 62)
 - b) Beschaffung und Form der Eintragungslisten (§ 63)
 - c) Auslegung der Eintragungslisten (§ 64)
 - d) Zulassung zur Eintragung (§§ 65 bis 68)

- e) Abgabe der Unterschriften (§§ 69, 70)
- f) Abschluß der Eintragungslisten (§ 71)
- g) Ermittlung und Feststellung des Eintragungsergebnisses (§§ 72, 73)
3. Verfahren beim Landeswahlleiter (§§ 74, 75)

VI. Öffentliche Bekanntmachungen (§ 76)**VII. Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Wiederholungsabstimmungen (§§ 77, 78)****I. Allgemeine Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen****1. Anlegung der Wählerverzeichnisse (Wählerlisten und Wahlkarteien)****§ 1**

(I) Die Gemeinden haben die Wählerverzeichnisse (Wählerlisten, oder Wahlkarteien) anzulegen und darin die Stimmberechtigten einzutragen. Die Wählerliste ist nach Anlage 1 in einfacher Fertigung anzulegen. Falls eine Gemeinde in mehrere Stimmbezirke geteilt ist, ist für jeden Stimmbezirk eine eigene Liste anzufertigen. Werden benachbarte Gemeinden oder Gemeindeteile zu einem Stimmbezirk vereinigt, so bestimmt die Bezirksverwaltungsbehörde, durch welche der zugehörigen Gemeinden die Wählerverzeichnisse anzulegen sind.

(II) Die für frühere Wahlen oder Abstimmungen aufgestellten Wählerverzeichnisse können fortgeschrieben und wiederverwendet werden, wenn dadurch nicht ihre Übersichtlichkeit und die Durchführung der neuen Abstimmung erschwert wird. Die Gemeinden sorgen dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse so vollständig vorhanden sind und geführt werden, daß jede Berichtigung und Neuauflistung der Wählerverzeichnisse vor Wahlen und Volksentscheiden rechtzeitig beendet werden kann.

(III) Vor dem Eintrag jeder Person ist ihr Stimmrecht zu prüfen.

(IV) In den Wählerlisten sind in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer alle stimmberechtigten Personen einzutragen, die in der Gemeinde oder in dem Stimmbezirk ihren Aufenthalt haben, und zwar Zu- und Vorname, Geburtstag, Wohnort oder Wohnung nebst einem Vermerk über die Dauer des Aufenthalts in Bayern. In Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind, ist die Wohnung genau zu bezeichnen. Die Liste muß ferner eine Spalte für Bemerkungen und möglichst viele Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

(V) Die Wählerlisten dürfen auch in der Art angelegt werden, daß innerhalb der einzelnen Stimmbezirke die Straßen nach der Buchstabenfolge ihrer Namen und innerhalb der Straßen die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Stimmberechtigten nach der Buchstabenfolge ihrer Namen eingetragen werden.

(VI) Personen, die vom Stimmrecht ausgeschlossen sind (Art. 2 LWG), sind in die Wählerliste nicht aufzunehmen.

(VII) Personen, die in der Ausübung des Stimmrechtes behindert sind (Art. 3 LWG), sind in die Wählerliste einzutragen. In der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe ist einzutragen „behindert“ oder „b“. Besteht die Ursache der Behinderung am Abstimmungstage nicht mehr, so ist dieser Vermerk zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(VIII) Jede Wählerliste ist nach Fertigstellung vor der öffentlichen Auslegung durch die Gemeindebehörde unter Datumsangabe zu beurkunden.

§ 2

(I) An Stelle der Wählerliste kann eine Wahlkartei verwendet werden. Sie muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden und so beschaffen sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden, und daß nach dem Abschluß der Kartei die willkürliche Herausnahme und Einfügung von Karten unmöglich ist. Jede Karte muß möglichst viele Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe enthalten.

(II) Alle Bestimmungen über die Wählerlisten gelten auch für die Wahlkarteien.

(III) Über den Abschluß der Wahlkartei ist eine Wahlurkunde anzufertigen.

§ 3

Die Gemeindebehörden haben alles, was für die Anlegung der Wählerverzeichnisse von Bedeutung ist oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerverzeichnissen führen kann, insbesondere bei der polizeilichen Abmeldung Wegziehender, ferner die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, die Entmündigung und sonstige Wahlausschlußgründe mit Angabe des Beginns ihrer Wirksamkeit sich gegenseitig mitzuteilen.

2. Auslegung der Wählerverzeichnisse; Einsprüche; Änderungen und Abschluß der Wählerverzeichnisse**§ 4**

(I) Die Gemeindebehörden haben die Wählerverzeichnisse vom 21. bis 14. Tage vor dem Abstimmungstag an einem allgemein zugänglichen Orte in der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

(II) Jeder Stimmberechtigte ist von Amts wegen schriftlich zu benachrichtigen, daß sein Name in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Benachrichtigung hat vor Auslegung des Wählerverzeichnisses zu erfolgen und muß die Angabe des Abstimmungsortes, des Abstimmungsraumes und der Abstimmungszeit enthalten. Zur rascheren Abwicklung des Abstimmungsgeschäftes ist auf der Benachrichtigungskarte die Nummer zu vermerken, unter der der Stimmberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist, und der Wähler aufzufordern, die Mitteilung zur Abstimmung mitzubringen.

(III) Die Gemeindebehörden bestimmen die Stunden für die Auslegung der Wählerverzeichnisse. Hierfür sind zunächst die ortsüblichen Amtsstunden maßgebend. Außerdem muß die Einsichtnahme in die Verzeichnisse auch an den in die Frist fallenden Sonn- und Feiertagen ermöglicht werden.

(IV) Die Gemeindebehörden haben Ort und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse (nach Tagen und Stunden) vor dem Beginn der Auslegungsfrist in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzugeben und darauf hinzuweisen, daß Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse während der Auslegungsfrist einzulegen sind und wo solche Einsprüche entgegengenommen werden.

(V) In dieser Bekanntmachung ist außerdem darauf hinzuweisen, daß Stimmberechtigte, die vor dem Ablauf der Auslegungsfrist in einen anderen Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde verzogen sind, die

Übertragung ihres Namens in das Wählerverzeichnis des neuen für sie zuständigen Stimmbezirkes zu beantragen haben.

(VI) Die Gemeindebehörden sollen die Anfertigung von Abschriften der Wählerverzeichnisse zulassen, soweit der Dienstbetrieb hierdurch nicht gestört wird, oder, soweit möglich, gegen Erstattung der Auslagen Abschriften der Wählerverzeichnisse erteilen.

§ 5

(I) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse (Art. 9 Abs. [1] LWG) können die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben. Sie sind beim Gemeindewahl Ausschuss schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten geltend zu machen. Die Angaben sind nötigenfalls glaubhaft zu machen.

(II) Der Gemeindewahl Ausschuss hat über die eingegangenen Einsprüche spätestens am 12. Tage vor der Abstimmung zu entscheiden. Wenn der Gemeindewahl Ausschuss auf einen Einspruch hin nicht Abhilfe veranlaßt, ist der Einspruch umgehend dem Wahlkreisausschuss vorzulegen.

(III) Wird durch den Einspruch eine dritte Person betroffen, so hat der Gemeindewahl Ausschuss diese zu hören. Dem Betroffenen ist die Verfügung des Gemeindewahl Ausschusses zu eröffnen. Gegen eine zu seinen Ungunsten ergangene Entscheidung des Gemeindewahl Ausschusses steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zum Wahlkreisausschuss zu; diese ist spätestens am 10. Tage vor der Abstimmung einzulegen.

(IV) Die Entscheidung des Wahlkreisausschusses nach Abs. (II) und (III) ist spätestens am 8. Tage vor der Abstimmung zu erlassen; sie ist endgültig. Es ist dafür zu sorgen, daß der Gemeindewahl Ausschuss spätestens am 6. Tage vor der Abstimmung im Besitze der Entscheidung ist.

(V) Die Entscheidungen sind den Beteiligten durch den Gemeindewahl Ausschuss zu eröffnen. Die Entscheidungen sind ferner durch den Gemeindewahl Ausschuss spätestens am 5. Tage vor der Abstimmung der Gemeindebehörde mitzuteilen und von dieser in den Wählerverzeichnissen vorzumerken.

(VI) Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über die Rechte der Stimmberechtigten wird durch die Bestimmung des Abs. (IV) nicht berührt (Art. 9 Abs. [4] LWG). Die Entscheidung des Wahlkreisausschusses ist daher mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die den allgemeinen für die Anfechtungsklage geltenden Vorschriften entsprechen muß.

§ 6

(I) Am fünften Tage vor der Abstimmung schließen die Gemeindebehörden die Wählerverzeichnisse ab mit der urkundlichen Bestätigung, daß und wie lange sie ausgelegt waren und daß die Bekanntmachung über die Auslegung rechtzeitig erfolgt war, endlich wie viele Stimmberechtigten eingetragen sind, deren Namen nicht mit dem Vermerk „W“ (d. h. Wahlschein) versehen wurden.

(II) Sind mehrere Wahlen miteinander verbunden, so ist beim Abschluß der Wählerverzeichnisse festzustellen, wie viele Stimmberechtigte für jede der verbundenen Wahlen in Betracht kommen.

(III) Die Behälter der Wahlkarteien sind durch Schlösser, Plomben oder Siegel so zu verschließen, daß die Entnahme oder Einfügung von Karten unmöglich ist.

(IV) Kurz vor der Abstimmung stellen die Gemeindebehörden die Wählerverzeichnisse den Wahlvorstehern zu.

§ 7

(I) Änderungen im Wählerverzeichnis sind vom Beginne der Auslegungsfrist an bis zum Abschluß

der Wählerverzeichnisse nur noch auf rechtzeitig erhobenen Einspruch hin zulässig.

(II) Vormerkungen über die Ausstellung von Wahlscheinen und Streichung von Vormerkungen über die Behinderung in der Ausübung des Stimmrechts gelten nicht als Änderungen.

(III) Ergänzungen sind als Nachträge in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen. Sämtliche Änderungen und Streichungen müssen den Grund erkennen lassen und mit Datum und Unterschrift des vollziehenden Beamten versehen sein. Die Belege hierzu sind zu den gemeindlichen Akten zu nehmen.

3. Wahlscheine

§ 8

(I) Ein Stimmberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er am Tage der Stimmabgabe während der Abstimmungszeit aus triftigen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks weilt; als triftige Gründe gelten auch Reisen zu Erholungszwecken,
2. wenn er nach Ablauf der Einspruchsfrist seinen Aufenthalt in einen anderen Stimmbezirk verlegt,
3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen.

(II) Ein Stimmberechtigter, der nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen oder darin gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. wenn er erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Bayern zurückgekehrt ist und sein Aufenthalt gemäß Art. 1 Abs. (3) LWG nicht als unterbrochen gilt,
3. wenn er die Stimmberechtigung durch den Wegfall von Ausschlußgründen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist erlangt hat,
4. wenn das Verwaltungsgericht im Falle einer Anfechtungsklage die Erteilung eines Wahlscheines anordnet.

(III) Zuständig zur Ausstellung des Wahlscheines ist die Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis der Stimmberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre.

(IV) Den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines hat der Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Wahlschein in Empfang zu nehmen, muß er sich ausweisen.

(V) Die Ausstellung von Wahlscheinen ist in einem Verzeichnis vorzumerken. Bei der Ausstellung von Wahlscheinen nach Abs. (I) ist im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Abstimmungsvermerk einzutragen: „W“ (d. h. Wahlschein). Bei der Ausstellung von Wahlscheinen nach Abs. (II) ist Vorsorge zu treffen, daß die mehrfache Ausstellung von Wahlscheinen an eine Person verhindert wird. Hierzu ist die Ausstellung des Wahlscheines an einer einzigen Stelle in jeder Gemeinde und die alphabetische Vormerkung der Wahlscheinempfänger erforderlich.

(VI) Die Wahlscheine sind für Landtagswahlen nach Anlage 2, für Volksentscheide nach Anlage 3 auszustellen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(VII) Gegen die Versagung eines Wahlscheines ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet. § 5 Abs. (VI) gilt entsprechend. Die Entscheidungen sind mit möglichster Beschleunigung zu erlassen und den Beteiligten durch den Gemeindewahl Ausschuss zu eröffnen.

§ 9

(I) Die Ausstellung von Wahlscheinen ist bis zu dem Tage vor dem Abstimmungstag zulässig. Am Abstimmungstage selbst ist sie unzulässig.

(II) Wenn nach Abschluß der Wählerverzeichnisse noch Wahlscheine ausgestellt werden, ist dem Wahlvorsteher bis zum Beginn der Wahlhandlung ein Auszug aus dem Verzeichnis nach § 8 Abs. (V) für diese Stimmberechtigten auszuhändigen, damit er bei ihnen die nachträgliche Ausstellung von Wahlscheinen im Wählerverzeichnis noch vormerken kann. Der Wahlvorsteher hat das Wählerverzeichnis dann vor dem Beginne der Wahlhandlung hier- nach zu berichtigen, indem er bei den Stimmberechtigten, die in dem ihm übermittelten Verzeichnis eingetragen sind, in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Abstimmungsvermerk einträgt „W“ (d. h. Wahlschein) und im Vermerk über den Abschluß der Liste die Zahl der verbleibenden Stimmberechtigten richtigstellt.

§ 10

Werden mehrere Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt, so ist auf den ausgegebenen Wahlscheinen genau ersichtlich zu machen, für welche Abstimmung sie gelten.

§ 11

Inhaber von Wahlscheinen können in jedem beliebigen Stimmbezirk innerhalb des Staatsgebietes abstimmen.

§ 12

Stimmberechtigte, die nach der Anlage des Wählerverzeichnisses nur innerhalb des Gemeindebezirks ihres Aufenthaltsortes in einen anderen Stimmbezirk verzogen sind, sind auf Antrag in dem Stimmbezirk zur Abstimmung zuzulassen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

4. Wahlausschüsse

§ 13

Zur Bildung des Gemeindevahlausschusses (Art. 17 Abs. [2] LWG) fordert der Gemeindevahlleiter unmittelbar nach seiner Berufung die politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen, die im Stimmkreis oder Stimmkreisverband Wahlvorschläge eingereicht haben, durch öffentliche Bekanntmachung auf, binnen einer Frist von fünf Tagen je einen Vertrauensmann als Beisitzer im Gemeindevahlausschuß und einen Stellvertreter zu benennen.

§ 14

(I) Die Verhandlungen des Landeswahlausschusses (Art. 15 LWG), der Wahlkreisausschüsse (Art. 16 LWG) und der Gemeindevahlausschüsse (Art. 17 LWG) sind öffentlich. Ort und Zeit der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzugeben. Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die hierbei die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu weisen.

(II) Bei der Ladung der Mitglieder zur Sitzung der Wahlausschüsse ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Beschlußfähigkeit des Ausschusses auch dann gegeben ist, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(III) Über die Verhandlungen (Art. 18 Abs. [2] LWG) führt ein vom Wahlausschuß bestimmter Beisitzer eine Niederschrift und unterzeichnet sie mit dem Vorsitzenden.

(IV) Das Staatsministerium des Innern, die Kreisregierungen und die Gemeinden stellen den Wahlausschüssen die nötigen Hilfskräfte zur Verfügung. Diese sind nicht Mitglieder der Wahlausschüsse.

5. Stimmbezirke

§ 15

Die Stimmbezirke (Art. 14 Abs. [4], Art. 19 LWG) sollen so abgegrenzt werden, daß allen Stimm-

berechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß die Geheimhaltung der Abstimmung hierdurch ernstlich gefährdet wird.

§ 16

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche und private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenheime, Pfründneranstalten, Erholungsheime usw.) mit einer größeren Anzahl von Stimmberechtigten, die wegen ihres körperlichen Befindens nicht instande sind, einen allgemeinen Abstimmungsraum persönlich aufzusuchen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde eigene Stimmbezirke bilden, und zwar entweder eigene Stimmbezirke für jede Anstalt oder einen Stimmbezirk für mehrere Anstalten, doch darf bei solchen die Zahl der Stimmberechtigten nicht so gering sein, daß hierdurch das Wahlgeheimnis gefährdet wird.

6. Abstimmungsorte und -räume

§ 17

(I) Bei der Bestimmung der Wahlvorsteher (Art. 21 LWG) bezeichnet die Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Stimmbezirk auch den Abstimmungsort und den Abstimmungsraum, in dem die Abstimmung vorzunehmen ist.

(II) Die Abstimmungsräume sind nach Möglichkeit in Gebäuden oder Anstalten der Gemeinden einzurichten.

7. Wahlvorstände

§ 18

Die Mitglieder des nach Art. 22 LWG berufenen Wahlvorstandes haben bei der Führung der Geschäfte strengste Unparteilichkeit zu beobachten. Sie erhalten keine Vergütung. Die Beiziehung von Hilfskräften ist zulässig.

§ 19

(I) Der Wahlvorsteher ladet die Mitglieder des Wahlvorstandes kurz vor dem Abstimmungstag ein, zur Abstimmungshandlung rechtzeitig zu erscheinen.

(II) Erscheinen bei Beginn der Abstimmung nicht mindestens sechs Mitglieder des Wahlvorstandes, so ergänzt ihn der Wahlvorsteher aus den anwesenden Stimmberechtigten auf diese Zahl.

(III) Die Mitglieder des Wahlvorstandes unterstützen den Wahlvorsteher bei der Durchführung der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(IV) Während der ganzen Dauer der Abstimmung müssen stets mindestens vier Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter stets der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter. Nötigenfalls ist der Wahlvorstand während der Abstimmung auf diese Zahl von Mitgliedern zu ergänzen. Ist der Schriftführer vorübergehend abwesend, so ist ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes mit seiner Vertretung zu betrauen.

(V) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Ausschlag.

(VI) Über die Abstimmungshandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift, bei Verbindung mehrerer Wahlen für jede gesondert, aufzunehmen. Die vom Wahlvorstand gefaßten Beschlüsse sind darin niederzulegen; soweit sie nicht einstimmig gefaßt wurden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

8. Wahlurnen

§ 20

(I) Zur Sammlung und Verwahrung der Stimmzettel während der Stimmabgabe dient die Wahlurne. Sie muß rechteckig und mit einem Deckel

versehen sein. Ihre innere Höhe muß mindestens 90 cm und der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden Wand mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. In Kranken- und Pflegeanstalten (§ 16) können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(II) Bei Verbindung mehrerer Wahlen ist die Benutzung von zwei getrennten Wahlurnen zulässig.

9. Abstimmungsschutzvorrichtungen

§ 21

(I) In jedem Abstimmungsraum stellt die Gemeindebehörde einen oder mehrere Tische mit Abstimmungsschutzvorrichtungen auf, die so beschaffen sein müssen, daß jeder Stimmberechtigte unter ihrem Schutz seinen Stimmzettel unbeobachtet behandeln kann.

(II) In den Schutzvorrichtungen sollen Bleistifte bereitliegen, die an Bindfäden oder sonstwie befestigt sind.

(III) In der Schutzvorrichtung soll sich, von den Fällen des § 38 Abs. (II) abgesehen, stets nur ein Stimmberechtigter befinden. Dieser soll nur solange darin verweilen, als unbedingt notwendig ist.

10. Stimmzettel

§ 22

(I) Die Stimmzettel dürfen im einzelnen Stimmbezirk in ihrer äußeren Beschaffenheit nicht voneinander abweichen und keine Kennzeichen tragen.

(II) Bei Verbindung mehrerer Abstimmungen müssen sich die Stimmzettel für die verschiedenen Abstimmungen äußerlich deutlich unterscheiden.

(III) Die Stimmzettel sind ohne Wahlumschläge abzugeben. Papierart, Form und Ausführung der Stimmzettel sind aber so zu wählen, daß die Geheimhaltung der Wahl gewährleistet ist.

§ 23

(I) Die Stimmzettel für die Landtagswahlen läßt der Wahlkreisleiter in einheitlicher Ausführung nach den Anlagen 4 und 5 amtlich herstellen. Ihr Inhalt wird für jeden einzelnen Stimmkreis oder Stimmkreisverband vom Wahlkreisleiter bestimmt.

(II) Die Stimmzettel nach Anlage 4 sind von rötlicher Farbe. Sie enthalten sämtliche im Stimmkreis oder Stimmkreisverband zugelassenen Stimmkreisbewerber mit Angabe des Kennworts und der Nummer ihrer politischen Partei oder Wählergruppe in der Reihenfolge nach Art. 44 Abs. (3) LWG.

(III) Die Stimmzettel nach Anlage 5 sind von weißer oder weißlicher Farbe. Sie enthalten die Wahlkreislisten der zugelassenen Wahlkreisvorschläge (Art. 40 LWG) mit der Einschränkung, daß im eigenen Stimmkreis oder Stimmkreisverband der Stimmkreisbewerber auf dem Stimmzettel nach Anlage 5 nicht zur Wahl gestellt werden kann. Auf dem Stimmzettel sind ferner Kennwort und Nummer der Wahlvorschläge anzugeben sowie vor jedem Bewerbernamen eine Ordnungszahl, deren erste Ziffer mit der Nummer des Wahlvorschlags übereinstimmt. Die Reihenfolge der Wahlkreislisten auf dem Stimmzettel richtet sich nach Art. 44 Abs. (3) LWG.

(IV) Der Wahlkreisleiter sorgt dafür, daß die Stimmzettel zur Weitergabe an die Wahlvorsteher rechtzeitig an die Gemeinden gelangen. Einzelne Stücke der Stimmzettel können zwecks Unterrichtung der Wähler vor der Wahl an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, nachdem sie durch Aufdruck oder Stempel für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht wurden.

(V) Die Stimmzettel für einen Volksentscheid sind in einheitlicher Ausführung amtlich herzustellen. Ihr Inhalt wird vom Staatsministerium des Innern bestimmt. Die Herstellung haben die Bezirksverwal-

tungsbehörden nach Weisung der Wahlkreisleiter zu veranlassen.

(VI) Bei Verbindung mehrerer Abstimmungen bestimmt das Staatsministerium des Innern die äußeren Unterscheidungsmerkmale der Stimmzettel für die einzelnen Abstimmungen.

11. Abstimmungsbekanntmachung

§ 24

(I) Spätestens am achten Tage vor der Abstimmung gibt die Bezirksverwaltungsbehörde die Einteilung der Stimmbezirke, die Abstimmungsräume, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Vertreter, den Tag, die Stunde und die Dauer der Abstimmung bekannt, ferner, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt werden und wie die Stimmabgabe auf dem Stimmzettel erfolgt.

(II) Die Gemeindebehörden geben spätestens am dritten Tag vor der Abstimmung den auf ihre Gemeinde bezüglichen Teil der Bekanntmachung der Bezirksverwaltungsbehörde in ortsüblicher Weise bekannt. Ein Abdruck dieser Bekanntmachung ist vor Beginn der Abstimmung vor und im Abstimmungsraum anzubringen.

(III) Die Bezirksverwaltungsbehörden übersenden je ein Stück ihrer Bekanntmachung dem Wahlkreisleiter und dem Landeswahlleiter; ein weiteres Stück ist zu den Wahlverhandlungen zu nehmen.

(IV) Sofern durch Beschluß des Wahlkreis Ausschusses die Abstimmungszeit gemäß Art. 23 Abs. (3) LWG aus besonderen Gründen ausgedehnt wird, ist dies in Ergänzung der ergangenen Abstimmungsbekanntmachung in den betreffenden Gemeinden durch die Gemeindebehörden in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen. Auch diese Bekanntmachung muß spätestens am 3. Tage vor der Abstimmung erfolgen.

II. Wahlvorschläge

1. Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge

§ 25

(I) Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Wahlkreisvorschläge) und spätestens am 17. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, dem Wahlkreisleiter einzureichen. Dieser vermerkt den Zeitpunkt der Einreichung auf den Wahlvorschlägen.

(II) Bis zum 17. Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, ist jede beliebige Änderung in den Wahlkreisvorschlägen zulässig. Die Zurücknahme der Wahlkreisvorschläge ist bis zu deren Bekanntgabe zulässig; sie erfordert die unterschriftliche Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Wahlkreisvorschlags.

2. Inhalt der Wahlkreisvorschläge

§ 26

(I) Jeder Wahlkreisvorschlag (Art. 38 bis 40 LWG) muß enthalten:

1. das von der politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe bestimmte Kennwort (Art. 38 Abs. [4] Ziff. 1 LWG). Das Kennwort muß aus einem einzelnen Wort oder aus einer gebräuchlichen Wortzusammenfassung bestehen, bei gemeinsamen Wahlkreisvorschlägen kann es aus mehreren Wörtern bestehen;
2. die Angabe der sämtlichen Stimmkreisbewerber und der Bewerber auf der Wahlkreisliste (Art. 38 Abs. [4] Ziff. 2, Art. 40 Abs. [2] LWG) in der von der Delegiertenversammlung bestimmten Reihenfolge, nach Zu- und Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, Stand oder Beruf, Wohnort oder Wohnung; bei gemeinsamen Wahlvorschlägen ist es zulässig, die Parteizugehörigkeit des einzelnen Bewerbers beizufügen. Der Wahlkreisvorschlag darf insgesamt höchstens so viele Bewerber (Stimmkreisbewerber und Wahlkreisbewerber) enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind

- (Art. 40 Abs. [3] LWG). Wahlkreisvorschläge, die nicht mindestens in drei Viertel der Stimmkreise oder Stimmkreisverbände des Wahlkreises Stimmkreisbewerber zur Wahl stellen, können keine Wahlkreisliste aufstellen (Art. 40 Abs. [4] LWG);
3. bei jedem Stimmkreisbewerber die Angabe des Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes, für den er aufgestellt ist; für jeden Stimmkreis darf in einem Wahlkreisvorschlag nur ein Stimmkreisbewerber benannt werden;
4. mindestens 500 Unterschriften von Personen, die im Wahlkreis stimmberechtigt sind und den Wahlkreisvorschlag einreichen mit Angabe von Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf, Wohnort oder Wohnung samt den gemeindlichen Bestätigungen über den Eintrag in das Wählerverzeichnis. An Stelle von 500 Unterschriften genügen 20, wenn glaubhaft gemacht wird, daß mindestens 500 Stimmberechtigte den Wahlkreisvorschlag unterstützen. Die Unterschriften müssen gut leserlich sein. Jeder Stimmberechtigte kann nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen. Die Bewerber selbst dürfen den Wahlkreisvorschlag nicht unterzeichnen.

(II) Mit dem Wahlkreisvorschlag sind einzureichen:

1. die Niederschrift über die Gründung der politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe nebst Satzung und dem Nachweis, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen bestellten Vorstand haben. Für die zugelassenen politischen Landesparteien entfällt die Vorlage dieser Nachweise;
2. die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen oder Stimmkreisverbänden (Art. 39 LWG) und im Wahlkreis (Art. 39 Abs. [2] und Art. 40 LWG);
3. die Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde über die Wahlbarkeit der Bewerber (Art. 37 LWG), über ihr Alter, ihre Stimmberechtigung (Art. 1 LWG), über das Fehlen von Ausschlußgründen nach Art. 2 LWG und daß die vorgeschlagenen Bewerber nicht unter den in der Anlage 2 zum LWG aufgeführten Personenkreis fallen;
4. die Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlkreisvorschlag zustimmen sowie, daß sie in keinem weiteren Wahlkreis als Bewerber aufgestellt worden sind oder sich aufstellen lassen.

(III) Jeder Wahlkreisvorschlag soll einen möglichst am Sitz des Wahlkreisleiters wohnhaften Vertrauensmann und einen Ersatzmann für ihn bezeichnen. Ist ein Vertrauensmann nicht bezeichnet oder ist er verhindert, so gelten die Unterzeichner des Wahlkreisvorschlags der Reihenfolge nach als Vertrauensmänner. Der Vertrauensmann ist befugt, die zur Ergänzung oder Berichtigung des Wahlkreisvorschlags nötigen Verfügungen des Wahlkreisleiters oder Wahlkreisausschusses entgegenzunehmen und alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.

3. Aufstellung der Bewerber

§ 27

Die Aufstellung der Bewerber erfolgt in geheimer Abstimmung entweder in Versammlungen der Mitglieder oder in Delegiertenversammlungen der politischen Parteien oder sonstigen Wählergruppen (Art. 39 LWG).

§ 28

Bei der Wahl der Stimmkreisbewerber nach Art. 39 Abs. (1) LWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist der Bewerber gewählt, der

von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Mängelbeseitigung

§ 29

(I) Der Wahlkreisleiter prüft die bei ihm rechtzeitig eingereichten Wahlkreisvorschläge und fordert die Vertrauensleute zur Beseitigung der hierbei festgestellten Mängel auf.

(II) Mängel der Wahlkreisvorschläge müssen spätestens am zehnten Tage vor dem Wahltag, 18 Uhr, behoben sein; sonst ist der Wahlkreisvorschlag, soweit der Mangel besteht, ungültig.

(III) Bis zum gleichen Zeitpunkte sind auch Ergänzungen der Wahlkreisvorschläge zulässig, jedoch nur soweit, als sie durch die Zurücknahme der Zustimmungserklärung oder den sonstigen Wegfall einzelner Bewerber veranlaßt sind. Die Vermehrung der Zahl der Bewerber ist nicht zulässig.

(IV) Ein Bewerber, dessen Name auf mehreren Wahlkreisvorschlägen im gleichen Wahlkreis enthalten ist, muß auf Aufforderung hin dem Wahlkreisleiter erklären, für welchen Wahlkreisvorschlag er sich entscheidet. Unterläßt er diese Erklärung, so wird sein Name in allen Wahlkreisvorschlägen gestrichen.

(V) Dasselbe gilt, wenn ein Stimmberechtigter mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet hat.

(VI) Bewerber, deren Erklärung nach § 26 Abs. (II) Ziff. 4 fehlt, hat der Wahlkreisleiter zur Erklärung aufzufordern; wird diese nicht rechtzeitig beigebracht, so ist der Wahlkreisvorschlag insoweit ungültig.

5. Beschlußfassung über die Wahlkreisvorschläge

§ 30

(I) Am neunten Tage vor dem Wahltag entscheidet der Wahlkreisausschuß über die Zulassung und die Gültigkeit der bei dem Wahlkreisleiter eingereichten Wahlkreisvorschläge. Die Vertrauensmänner der Wahlkreisvorschläge sind auch bei der Beschlußfassung über den eigenen Wahlkreisvorschlag stimmberechtigt.

(II) Die Entscheidungen sind dem Vertrauensmann des Wahlkreisvorschlags, bei vollständiger oder teilweiser Zurückweisung des Wahlkreisvorschlags unter Angabe der Gründe, mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

§ 31

(I) Wahlkreisvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(II) Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus den Wahlkreisvorschlägen gestrichen, ebenso die Namen der über die zulässige Zahl hinaus vorgeschlagenen Bewerber, und zwar in diesem Falle die Namen der zuletzt vorgeschlagenen Bewerber. Die Streichungen sind zu beurkunden.

6. Bekanntgabe der Wahlkreisvorschläge

§ 32

(I) Unmittelbar nach der Beschlußfassung über die Wahlkreisvorschläge hat der Wahlkreisleiter die sämtlichen vom Wahlkreisausschuß als gültig anerkannten Wahlkreisvorschläge in der von ihm zugelassenen Form und in der Reihenfolge und mit den Nummern, wie sie gemäß Art. 44 Abs. (3) LWG von ihm festgesetzt worden sind, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner im Bayerischen Staatsanzeiger und durch ortsüblichen öffentlichen Anschlag an den Gemeindefaßeln bekanntzugeben und die Wähler auf die Art der Ausübung des Stimmrechts hinzuweisen. Ab-

druck der Bekanntmachung übersendet er dem Landeswahlleiter.

(II) Nach der Bekanntgabe ist die Zurücknahme von Wahlkreisvorschlägen unzulässig.

(III) Die Wahlkreisleiter übersenden sofort nach der Beschlußfassung auf schnellstem Wege Abschrift der bei ihnen eingereichten Wahlkreisvorschläge mit einer Abschrift der Niederschrift über die Beschlußfassung des Wahlkreisausschusses dem Landeswahlleiter. Die Wahlkreisvorschläge selbst mit der Niederschrift und den sonst angefallenen Verhandlungen senden die Wahlkreisleiter nach Ablauf des Wahltags an den Landeswahlleiter ab.

(IV) Wird gegen die Entscheidung des Wahlkreisausschusses nach Art. 42 Abs. (2) LWG Beschwerde eingelegt, so ist der angefochtene Wahlkreisvorschlag mit allen Verhandlungsunterlagen durch Boten dem Landeswahlleiter zu übermitteln. Wird die Entscheidung des Wahlkreisausschusses durch Beschluß des Landeswahlausschusses geändert, so ist die Bekanntgabe nach Abs. (I) umgehend vom Wahlkreisleiter entsprechend zu berichtigen.

III. Abstimmungshandlung

1. Öffentlichkeit der Abstimmung

§ 33

(I) Während der Abstimmungsdauer und während der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist den Stimmberechtigten die Anwesenheit im Abstimmungsraum gestattet, soweit sie ohne Störung der Abstimmung möglich ist. Der Wahlvorstand ist verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum und den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten zu sorgen. Er ist berechtigt, Personen, welche die Ruhe und die ordnungsmäßige Abwicklung des Wahlgeschäfts stören, aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Sie dürfen zuvor ihre Stimme abgeben.

(II) Im Abstimmungsraum dürfen keine Ansprachen gehalten und — vom Wahlvorstand abgesehen — keine Beratungen gepflogen oder Beschlüsse gefaßt werden.

(III) Nach Schluß der Abstimmung ist der Abstimmungsraum vorübergehend so lange zu sperren, bis die im Abstimmungsraum anwesenden Personen ihre Stimmen abgegeben haben. Nach Schluß dieser Stimmabgabe ist die Absperrung des Abstimmungsraumes sofort wieder aufzuheben.

2. Eröffnung der Abstimmungshandlung

§ 34

(I) Vor Beginn der Abstimmung hat der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis (die Wählerliste oder Wahlkartei) nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich noch ausgestellten Wahlscheine in der in § 9 vorgeschriebenen Weise zu berichtigen.

(II) Die Abstimmungshandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Wahlvorstand (§§ 18, 19) bildet und durch Handschlag verpflichtet. Fehlende Personen werden durch anwesende Stimmberechtigte ersetzt.

§ 35

(I) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein.

(II) An diesem Tisch muß sich die Wahlurne befinden (§ 20). Vor Beginn der Abstimmungshandlung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Urne leer ist. Von da an bis zur Entnahme der Stimmzettel nach Schluß der Abstimmung darf die Urne nicht mehr geöffnet werden.

(III) Die amtlichen Stimmzettel sind in ausreichender Anzahl zur Abgabe an die Stimmberechtigten bereitzuhalten. Eine vorzeitige Ausgabe der

Stimmzettel ist nicht zulässig. Nicht amtlich hergestellte Stimmzettel dürfen im und vor dem Abstimmungsraum weder aufgelegt noch verteilt werden.

(IV) In jedem Abstimmungsraum ist ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung aufzulegen. Bei Landtagswahlen ist ferner ein Abdruck der Bekanntmachungen nach § 24 und § 32, bei einem Volksentscheid die dem Volksentscheid unterstellten Fragen vor und im Abstimmungsraum gut leserlich anzuschlagen.

3. Stimmabgabe

§ 36

(I) Der Wahlvorsteher leitet die Stimmabgabe und läßt bei besonderem Andrang den Zutritt zu dem Abstimmungsraum regeln.

(II) Soweit sonst Anordnungen oder Entscheidungen hinsichtlich der Stimmabgabe zu treffen sind, trifft sie der Wahlvorstand.

§ 37

Die Abstimmung wird persönlich durch nicht unterschriebene Stimmzettel ausgeübt, welche die Abstimmenden dem Wahlvorsteher eigenhändig oder, wenn sie durch ein körperliches Gebrechen hieran gehindert sind, unter Beihilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson überreichen. Stellvertretung ist unzulässig.

§ 38

(I) Der Stimmberechtigte erhält bei Betreten des Abstimmungsraumes durch einen Beauftragten der Gemeindebehörde den amtlichen Stimmzettel. Er begibt sich damit in die Abstimmungsschutzvorrichtung (§ 21) und kennzeichnet hier seine Abstimmung auf dem Stimmzettel. Er darf in der Abstimmungsschutzvorrichtung nur solange verweilen, als für ihn unbedingt erforderlich ist.

(II) Stimmberechtigte, die des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel zu behandeln, dürfen sich der Mithilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen.

(III) Der Stimmberechtigte hat seinen Stimmzettel zweimal so zusammenzufalten, daß dessen Inhalt verdeckt ist.

(IV) Danach tritt er an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt seinen Namen und auf Aufforderung seine Wohnung. Auf Erfordern hat er sich über seine Person auszuweisen. Der Schriftführer oder sein Vertreter hat den Namen in dem Wählerverzeichnis aufzusuchen. Bei Verbindung mehrerer Wahlen oder Abstimmungen ist auch festzustellen, ob der Abstimmende für alle oder nur für einzelne Abstimmungen stimmberechtigt ist. Erst dann nimmt der Wahlvorsteher oder sein Vertreter den Stimmzettel entgegen, prüft die äußere Vorschriftsmäßigkeit des Stimmzettels, ohne ihn zu öffnen, und legt ihn dann, nachdem im Wählerverzeichnis der Vermerk über die Stimmabgabe (§ 40) gemacht worden ist, in die Wahlurne.

(V) Nichtvorschriftsmäßige oder mit einem äußeren Merkmal versehene Stimmzettel sowie Stimmzettel, denen ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist, sind zurückzuweisen.

(VI) Als äußeres Merkmal ist ein Zeichen anzusehen, das die äußerliche Beschaffenheit des Stimmzettels irgendwie verändert und geeignet ist, für jemand, der sich dieses Zeichen in Verbindung mit der Person des Abstimmenden merkt, dessen Abstimmung bei der späteren Ergebnisermittlung erkennbar zu machen.

(VII) Glaubt der Wahlvorsteher, das Stimmrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person oder einen Stimmzettel auf Grund der vorgenommenen äußerlichen Prüfung beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes hierwegen Bedenken erhoben, so hat

der Wahlvorstand hierüber Beschluß zu fassen. Der Beschluß ist in der Niederschrift vorzumerken.

§ 39

(I) Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung an den Schriftführer weiterreicht. Die Wahlscheinhhaber haben sich auf Erfordern über ihre Person auszuweisen. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz eines Wahlscheins oder das Stimmrecht des Inhabers eines Wahlscheins, so hat der Wahlvorstand diese Zweifel nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Zurückweisung der Person Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Niederschrift kurz zu schildern. Wenn die Zulassung des Wählers nicht durch Beschluß des Wahlvorstandes beanstandet wird, ist sein Stimmzettel vom Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter entgegenzunehmen und in die Wahlurne zu legen.

(II) Bei Verbindung mehrerer Wahlen oder Abstimmungen ist der Wahlschein besonders daraufhin zu prüfen, auf welche Abstimmung er sich erstreckt. Wenn der Wähler nicht für sämtliche Wahlen, für die der Wahlschein ausgestellt ist, Stimmzettel abgibt, ist dies vom Schriftführer auf dem Wahlschein zu vermerken. Bei der Feststellung nach § 46 Abs. (III) sind solche Wahlscheine besonders zu berücksichtigen.

§ 40

Der Schriftführer oder sein Vertreter vermerkt die Stimmabgabe des Stimmberechtigten neben dessen Namen im Wählerverzeichnis in der für die betreffende Abstimmung vorgesehenen Spalte und sammelt die Wahlscheine. Bei Landtagswahlen sind 2 Spalten vorzusehen, und zwar eine Spalte A für die Stimmzettel der Stimmkreisbewerber und eine Spalte B für die Stimmzettel der Wahlkreisbewerber.

§ 41

Wähler, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und auch keinen Wahlschein aufzuweisen haben, dürfen auch nicht auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes zur Stimmabgabe zugelassen werden.

4. Inhalt der Stimmzettel

§ 42

(I) Bei der Landtagswahl hat der Wähler zwei Stimmen, eine zur Wahl eines Stimmkreisbewerbers und eine zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers. Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welchem Stimmkreisbewerber und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welchem Wahlkreisbewerber er seine Stimme geben will.

(II) Bei Volksentscheiden gibt der Abstimmende durch ein Kreuz oder auf andere Weise (z. B. durch Ausstreichen des Nichtzutreffenden) zu erkennen, ob er die gestellte Frage mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantworten will.

5. Schluß der Abstimmung

§ 43

Der Schluß der Abstimmung wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. Von da an dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich in diesem Zeitpunkt schon im Abstimmungsraum befunden haben. Andere Stimmberechtigte dürfen von da an nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen werden. Der Abstimmungsraum ist so lange abzusperrn, bis die Anwesenden ihre Stimme abgegeben haben.

6. Abstimmung in Kranken- und Pflegeanstalten und in Klöstern

§ 44

Sind für Kranken- und Pflegeanstalten selbständige Stimmbezirke gebildet worden (§ 16), so wird

die Abstimmung hier nach folgenden Bestimmungen vorbereitet und durchgeführt:

1. Die Gemeindebehörde des Sitzes der Anstalten er sucht die Anstaltsleitung um ein Verzeichnis der aus der Gemeinde in die Anstalt untergebrachten Stimmberechtigten, die für die Stimmabgabe in der Anstalt in Betracht kommen, stellt Wahlscheine für sie aus und übersendet sie der Anstaltsleitung zur Zustellung an die Stimmberechtigten. Auswärtige in den Anstalten untergebrachte Stimmberechtigte haben sich die nötigen Wahlscheine selbst zu beschaffen.
2. Der für solche Stimmbezirke aufgestellte Wahlvorsteher trägt für den Zusammentritt eines Wahlvorstandes in der Anstalt rechtzeitig Sorge. Die Mitglieder des Wahlvorstandes brauchen in dem Stimmbezirk nicht stimmberechtigt zu sein. Es ist zulässig, daß in den verschiedenen zu einem solchen Stimmbezirk gehörigen Anstalten verschiedene Personen als Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt werden. Die Gemeinde stellt die für die Stimmabgabe erforderlichen Gegenstände zur Verfügung.
3. Die Anstaltsleitung bestimmt einen oder mehrere Abstimmungsräume, wohin die stimmberechtigten Anstaltsinsassen auf ihren Wunsch sich begeben oder verbracht werden können. Eine Abstimmungsvorrichtung muß vorhanden sein. Der Wahlvorsteher bestimmt im Benehmen mit der Anstaltsleitung die Abstimmungszeiten. Sie können abweichend von Art. 23 LWG sowie für die einzelnen Abstimmungsräume verschieden festgesetzt werden und sind so zu bemessen, daß sämtliche für den einzelnen Abstimmungsraum in Betracht kommenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgeben können. Der Wahlvorstand kann auf Wunsch der Kranken zur Entgegennahme der Stimmzettel auch an die Krankenbetten gehen, wenn ärztliche Bedenken nicht entgegenstehen.
4. Die Bildung solcher Stimmbezirke, die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter, ferner Zeit und Ort der Stimmabgabe sind den Stimmberechtigten in den beteiligten Anstalten spätestens am Tage vor der Abstimmung bekanntzugeben.
5. Es ist dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit bei der Stimmabgabe und bei der Ermittlung der Ergebnisse durch die Anwesenheit anderer Stimmberechtigter tunlichst gewährleistet wird.
6. Die Anstaltsleitungen sind für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.
7. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften auch für solche Abstimmungen.

§ 45

(I) Klosterinsassen können im Kloster mit Wahlschein abstimmen, wenn die Klosterleitung rechtzeitig einen entsprechenden Antrag an die zuständige Gemeindebehörde stellt und einen Abstimmungsraum herrichtet. Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß eine Wahlurne (§ 20) und eine Abstimmungsschutzvorrichtung (§ 21) vorhanden sind. Für die Beschaffung der Wahlscheine gilt § 44 Ziff. 1 entsprechend.

(II) Der Wahlvorsteher des Stimmbezirks, in dem das Kloster seinen Sitz hat, bestimmt im Einvernehmen mit der Klosterleitung die Abstimmungszeit. Er oder sein Stellvertreter begibt sich am Wahltag mit zwei Beisitzern in das Kloster, nimmt dort im Abstimmungsraum die Stimmen entgegen, legt sie in die Wahlurne und sammelt die Wahlscheine. Nach Schluß der Wahl verbringen der Wahlvorstand oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Abstimmungsraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der Abstimmungszeit ver-

geschlossen. Ihr Inhalt wird sodann mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den Stimmen des Stimmbezirks ausgezählt und verrechnet.

IV. Ermittlung und Feststellung der Abstimmungsergebnisse

1. Ermittlung der Abstimmungsergebnisse bei Landtagswahlen und Volksentscheiden durch die Wahlvorstände in den Stimmbezirken

§ 46

(I) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Zählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Sämtliche Handlungen, die hierzu erforderlich sind, sind im Rahmen der Zuständigkeit durch den Wahlvorsteher im ganzen ohne Unterteilung in verschiedene Abteilungen vorzunehmen.

(II) Nach Schluß der Wahl sind zunächst alle nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen. Hierauf werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und im ganzen ungeöffnet gezählt. Bei der Verbindung mehrerer Abstimmungen sind für die verschiedenen Abstimmungen geltenden Stimmzettel dabei nach ihren äußeren Merkmalen zu trennen. Die Feststellung der Zahlen ist für die verschiedenen Abstimmungen gesondert vorzunehmen.

(III) Zuerst wird die Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis für jede einzelne Abstimmung ermittelt, ebenso auf Grund der abgegebenen Wahlscheine die Zahl der Personen, die auf Wahlscheine abgestimmt haben. Die Zahlen der Stimmzettel einerseits und die der Abstimmungsvermerke und der Wahlscheine andererseits werden, für jede Wahl gesondert, miteinander verglichen. Eine auch bei wiederholter Zählung sich ergebende Abweichung der beiden Zahlen ist in der Niederschrift vorzumerken und möglichst aufzuklären. Bei Landtagswahlen ist zu beachten, daß die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel mit der Gesamtzahl der Vermerke in den Spalten A und B (§ 40) übereinstimmen muß.

(IV) Wenn irgend möglich, ist die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung durchzuführen. Ist eine Unterbrechung notwendig, so sind die Wahlverhandlungen samt den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstandes zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschuß zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekanntzugeben.

(V) Bei Verbindung von Abstimmungen ist die Feststellung der Wahlergebnisse für die einzelnen Abstimmungen nacheinander vorzunehmen.

§ 47

(I) Ein Beisitzer öffnet einzeln die Stimmzettel und übergibt sie dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter. Dieser verliest hierauf die Stimmzettel, indem er bei Landtagswahlen bekanntgibt, welchem Stimmkreisbewerber und welchem Bewerber aus den Wahlkreislisten der Wähler seine Stimmen gegeben hat. Beim Volksentscheid gibt der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter bekannt, ob die Stimme auf „Ja“ oder „Nein“ lautet. Sodann übergibt der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Stimmzettel einem anderen Beisitzer zur Verwahrung. Es ist unzulässig, an den Stimmzetteln irgendwelche Änderungen vorzunehmen.

(II) Der Schriftführer verzeichnet den Inhalt jedes einzelnen verlesenen gültigen Stimmzettels sofort bei der Verlesung in einer Zählliste, ebenso ein Beisitzer in einer Gegenliste. Bei Landtagswahlen ist dabei unter Angabe der politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe ersichtlich zu machen, für wel-

chen Stimmkreisbewerber und unter Angabe der Ordnungsnummer für welchen Wahlkreisbewerber die einzelne Stimme abgegeben worden ist, bei Volksentscheiden, ob sie auf „Ja“ oder „Nein“ lautet. Die Listen sind vom Listenführer mit dem Wahlvorsteher zu unterzeichnen.

§ 48

(I) Über die Gültigkeit der Stimmzettel und über alle bei der Ermittlung des Ergebnisses sich ergebenden Anstände beschließt der Wahlvorstand. Die gefaßten Beschlüsse sind in der Niederschrift vorzumerken, soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

(II) Die Gründe, aus denen ein Stimmzettel für ungültig oder in zweifelhaften Fällen für gültig erklärt wurde, sind in der Niederschrift kurz anzugeben. Stimmzettel, über deren Ungültigkeit oder Gültigkeit der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen und den Abstimmungsverhandlungen als Beilagen beizufügen.

§ 49

- (I) Ungültig sind bei Landtagswahlen Stimmzettel,
1. die als nichtamtlich hergestellt erkennbar sind,
 2. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
 3. aus deren Bezeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
 4. die an Stelle eines der in dem Stimmzettel enthaltenen Bewerbers einen anderen Namen enthalten,
 5. auf denen mehr als 1 Bewerber gekennzeichnet ist,
 6. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten,
 7. denen irgendein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist.

(II) Mehrere von einem Wähler zugleich abgegebene, nicht verschieden gekennzeichnete Stimmzettel gelten als eine Stimme. Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, sind sie ungültig.

§ 50

(I) Bei Volksentscheiden sind ungültig, Stimmzettel

1. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
2. die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
3. die weder „Ja“ noch „Nein“ oder beides zugleich auf die gleiche Frage enthalten,
4. die bei mehreren den gleichen Gegenstand betreffenden Gesetzentwürfen mehrmals „Ja“ enthalten,
5. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
6. denen ein von außen deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist.

(II) Werden von einem Stimmberechtigten mehrere gekennzeichnete Stimmzettel über dieselbe Frage abgegeben, so sind sie ungültig.

§ 51

(I) Das Ergebnis der Landtagswahl ermittelt der Wahlvorstand, indem er feststellt:

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten ohne den Vermerk „W“ (= Wahlschein),
2. die Zahl der ausgestellten Wahlscheine,
3. die Zahl der abgegebenen Wahlscheine,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Zahl der für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen durch Zusammenzählen der Stimmen sämtlicher Bewerber eines Wahlkreisvorschlags (Stimmkreisbewerber und Bewerber auf der Wahlkreisliste),
7. die Zahl der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Stimmen,

8. die Zahl der für jeden Wahlkreisbewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(II) Das Ergebnis der Abstimmung bei einem Volksentscheid ermittelt der Wahlvorstand, indem er feststellt:

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten ohne den Vermerk „W“ (= Wahlschein),
2. die Zahl der ausgestellten Wahlscheine,
3. die Zahl der abgegebenen Wahlscheine,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
5. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Zahl der abgegebenen gültigen „Ja“-Stimmen,
7. die Zahl der abgegebenen gültigen „Nein“-Stimmen.

(III) Der Wahlvorsteher hat die Niederschrift über die Abstimmung abzuschließen und von allen beteiligten Mitgliedern des Wahlvorstandes, die Zähl- und Gegenlisten von den Listenträgern unterzeichnen zu lassen und selbst zu unterzeichnen. Die als ungültig oder beschlußmäßig als gültig erklärten Stimmzettel sind der Niederschrift beizulegen. Die übrigen gültigen Stimmzettel sind in Papier zu versiegeln.

2. Vorläufige Mitteilung der Abstimmungsergebnisse

§ 52

(I) Der Wahlvorsteher hat die gemäß § 51 festgestellten Abstimmungsergebnisse unmittelbar nach Abschluß der Ermittlung auf schnellstem Wege der Gemeindebehörde mitzuteilen.

(II) Die Gemeindebehörde sammelt die Abstimmungsergebnisse ihrer Stimmbezirke, ermittelt das Ergebnis für den Gemeindebezirk und teilt es unmittelbar nach Abschluß dieser Feststellung, wenn sie einer Bezirksverwaltungsbehörde untersteht, dieser auf schnellstem Wege (durch Fernsprecher, Telegramm oder Eilboten) mit. Soweit Eilboten erforderlich sind, sind sie von der Gemeindebehörde zur Verfügung zu stellen.

(III) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Abstimmungsergebnisse der Gemeinden ihres Bezirkes zu sammeln, zusammenzustellen und das Ergebnis bei Landtagswahlen dem Landeswahlleiter und sodann dem Wahlkreisleiter, bei Volksentscheiden dem Landeswahlleiter sofort fernmündlich mitzuteilen.

(IV) Die kreisunmittelbaren Städte teilen die Abstimmungsergebnisse für ihren Gemeindebezirk bei Landtagswahlen fernmündlich unmittelbar dem Landeswahlleiter und sodann dem Wahlkreisleiter, bei Volksentscheiden dem Landeswahlleiter mit.

(V) Die Wahlkreisleiter stellen die Ergebnisse für ihren Wahlkreis zusammen und teilen sie fernmündlich dem Landeswahlleiter mit.

(VI) Der Landeswahlleiter stellt alsbald nach Eingang der vorläufigen Mitteilungen über die Abstimmungsergebnisse das Gesamtabstimmungsergebnis vorläufig fest.

(VII) Als dann stellt der Landeswahlleiter vorläufig fest, wieviel vom Hundert der gültigen Stimmen in jedem Wahlkreis auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge entfallen und teilt jedem Wahlkreisleiter telegraphisch mit, ob und gegebenenfalls welche Wahlkreisvorschläge unter die Bestimmung des Art. 48 Abs. (4) LWG (10%-Klausel) fallen.

3. Übermittlung der Abstimmungsverhandlungen

§ 53

(I) Der Wahlvorsteher hat gleichzeitig mit der Übermittlung der Abstimmungsergebnisse (§ 52 Abs. 1) oder unmittelbar nachher die Abstimmungsverhandlungen (Wählerverzeichnis, Wahlscheine, Niederschrift, Zähl- und Gegenlisten, Stimmzettel) an die Gemeindebehörde abzuliefern.

(II) Die Gemeindebehörde hat die Verhandlungen zu prüfen, erforderlichenfalls vervollständigen zu lassen und sodann, wenn sie einer Bezirksverwaltungsbehörde untersteht, umgehend (mit Ausnahme

des Wählerverzeichnisses und der Wahlscheine sowie der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel, § 51 Abs. (III) Schlußsatz) der Bezirksverwaltungsbehörde durch besondere zuverlässige Boten zu übersenden. Das Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind in der Gemeinde-registratur unter Verschuß zu verwahren, bis die Gültigkeit der Landtagswahl oder die Rechtswirksamkeit des Volksentscheids festgestellt ist. An dem benützten Wählerverzeichnis darf bis dahin keine Änderung vorgenommen werden.

(III) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die ihnen zugegangenen Abstimmungsverhandlungen umgehend zu prüfen, etwaige Unstimmigkeiten und Unvollständigkeiten schleunigst aufzuklären und zu beseitigen und sodann sämtliche Verhandlungen nach Stimmbezirken geordnet, mit einer Zusammenstellung des Ergebnisses für den Amtsbezirk, sowie unter Mitteilung etwaiger Bedenken, die sich bei Prüfung der Abstimmungsverhandlungen ergeben haben und die nicht behoben werden konnten, bei Landtagswahlen dem Wahlkreisleiter, bei Volksentscheiden dem Landeswahlleiter zu übersenden. Für möglichste Beschleunigung ist Sorge zu tragen.

(IV) Für die unmittelbaren Städte gelten Abs. (II) und Abs. (III) entsprechend.

4. Ermittlung des Wahlergebnisses bei Landtagswahlen durch die Wahlkreisausschüsse

§ 54

(I) Der Wahlkreisleiter hat zunächst die Verhandlungen der einzelnen Stimmbezirke auf ihre äußerliche Ordnungsmäßigkeit zu prüfen, die Ergebnisse zusammenzustellen und schließlich mit dem Wahlkreisausschuß das zahlenmäßige Gesamtergebnis für den Wahlkreis zu ermitteln.

(II) Bei der Prüfung sind Rechenfehler richtig zu stellen, sonstige Bedenken dagegen nur in der Niederschrift zu vermerken. Zur sachlichen Änderung der Entscheidungen der Wahlvorstände ist der Wahlkreisausschuß nicht befugt.

(III) Der Wahlkreisleiter übersendet sämtliche Verhandlungen unverzüglich, spätestens am 4. Tag nach der Abstimmung, durch Boten dem Landeswahlleiter.

5. Feststellung der Wahlergebnisse bei Landtagswahlen durch den Landeswahlausschuß

§ 55

(I) Der Landeswahlleiter prüft die Verhandlungen der einzelnen Wahlkreise und stellt das Ergebnis nach Wahlkreisen zusammen.

(II) Der Landeswahlleiter hat den Landeswahlausschuß möglichst bald zur endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses im ganzen Staatsgebiet in öffentlicher Sitzung einzuberufen und hierzu die Vertrauensmänner, die von den politischen Parteien und sonstigen Wählergruppen bei ihm als Beisitzer benannt worden sind, zu laden.

(III) Das Stimmrecht des Vertrauensmannes einer politischen Partei oder sonstigen Wählergruppe im Landeswahlausschuß erlischt, sobald feststeht, daß auf die Wahlkreisvorschläge seiner Partei nicht mindestens in einem Wahlkreis 10 vom Hundert der abgegebenen Stimmen entfallen sind.

§ 56

(I) Der Landeswahlausschuß stellt in öffentlicher Sitzung zunächst auf Grund der Prüfung der Wahlverhandlungen durch den Landeswahlleiter (§ 55 Abs. (I)) das Wahlergebnis für jeden Wahlkreis und für das gesamte Staatsgebiet fest. Er ist dabei an die Feststellung der Wahlvorstände hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmen gebunden.

(II) Ergibt sich bei der Feststellung dieses Ergebnisses gegenüber der vorläufigen Feststellung des Landeswahlleiters nach § 52 Abs. (VII) über die Anwendung der Bestimmung des Art. 48 Abs. (4) LWG (10%-Klausel) eine Änderung, so ist das Wahlergebnis hiernach gegebenenfalls neu festzustellen.

(III) Ergibt sich bei der Feststellung des Ergebnisses, daß ein Bewerber in mehreren Wahlkreisvorschlägen aufgestellt worden ist, so hat der Landeswahlausschuß die sämtlichen für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Das Wahlergebnis ist hiernach gegebenenfalls neu festzustellen.

§ 57

(I) Der Landeswahlausschuß stellt sodann in öffentlicher Sitzung für jeden Wahlkreis im einzelnen fest:

1. wieviele gültige Stimmen auf jeden einzelnen Wahlkreisvorschlag entfallen sind;
2. wieviele gültige Stimmen jeder einzelne Stimmkreisbewerber im Stimmkreis oder Stimmkreisverband erhalten hat;
3. wieviele gültige Stimmen jeder einzelne Bewerber auf der Wahlkreisliste erhalten hat; hierbei werden die Stimmen, die ein Stimmkreisbewerber in seinem Stimmkreis oder Stimmkreisverband und jene, die er auf der Wahlkreisliste erhalten hat, zusammengezählt (Art. 51 Abs. [1] Satz 2 LWG);
4. wieviele Sitze gemäß Art. 48 Abs. (2) und (3) und Art. 50 LWG jeder beteiligte Wahlkreisvorschlag erhält. Bei der Ermittlung der Höchstzahlen nach Art. 48 Abs. (2) LWG muß die Teilung so lange fortgesetzt werden, daß nach der Verteilung aller Sitze bei jedem Wahlkreisvorschlag noch eine nicht berücksichtigte Teilungszahl übrigbleibt, damit feststeht, daß kein Wahlkreisvorschlag eine höhere Teilungszahl aufzuweisen hat, als bei der Vergebung des letzten Sitzes berücksichtigt worden ist;
5. welche Stimmkreisbewerber in ihrem Stimmkreis oder Stimmkreisverband die meisten Stimmen erhalten haben und damit gemäß Art. 49 LWG gewählt sind;
6. welche Bewerber auf den einzelnen Wahlkreislisten gemäß Art. 50 und 51 LWG Sitze zu erhalten haben;
7. in welcher Reihenfolge die nichtgewählten Bewerber als Ersatzmänner für die Gewählten zu gelten haben.

(II) Die nach Art. 48 Abs. (3), 49 Abs. (1), 51 Abs. (2) und 52 LWG erforderlichen Entscheidungen durch das Los trifft der Landeswahlausschuß.

§ 58

(I) Der Landeswahlleiter hat die Gewählten sofort von ihrer Wahl gegen Nachweis zu verständigen.

(II) Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter die Namen der Gewählten sowie die Namen der Ersatzmänner in ihrer Reihenfolge alsbald öffentlich bekanntzugeben.

(III) Die drei ältesten Abgeordneten hat der Landeswahlleiter von dieser ihrer Eigenschaft alsbald zu verständigen.

(IV) Schließlich übersendet der Landeswahlleiter die Verhandlungen samt den Unterlagen dem Landtag.

6. Endgültige Feststellung des Abstimmungsergebnisses beim Volksentscheid

§ 59

(I) Der Landeswahlleiter hat zunächst die Verhandlungen der einzelnen Stimmbezirke auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen und die Ergebnisse nach „Ja“- und „Nein“-Stimmen zusammenzustellen. Der Landeswahlausschuß stellt sodann das Ergebnis des Volksentscheides fest, verkündet es und gibt es öffentlich bekannt.

(II) Offenkundige Rechenfehler sind zu berichtigen, sonstige Bedenken dagegen nur in der Niederschrift zu vermerken. Zu sachlichen Änderungen der Entscheidungen der Wahlvorstände ist der Landeswahlausschuß nicht befugt.

V. Sonderbestimmungen für Volksbegehren

1. Zulassungsverfahren

§ 60

(I) Die Unterschriften zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (Art. 67 Abs. [1] Satz 3 LWG) müssen in Unterschriftsbogen nach dem Vordruck der Anlage 6 abgegeben werden. Jeder Unterschriftsbogen muß am Anfang den Zulassungsantrag mit dem hierzu ausgearbeiteten Gesetzentwurf enthalten. Werden mehrere Bogen zusammengeheftet, dann genügt es, wenn der Antrag einmal am Anfang steht. Die Unterschriften sind innerhalb eines Bogens oder eines Heftes mit fortlaufenden Zahlen zu versehen. Auf einer Seite sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen. Die Seiten des Unterschriftsheftes sind in der oberen Ecke des Schnittrandes mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

(II) Auf dem Zulassungsantrag ist ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die ermächtigt sind, die zur Gültigkeit des Antrags erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen zu veranlassen. Sonst gilt der erste Unterzeichner auf dem Unterschriftsbogen oder Unterschriftsheft mit der Nr. 1 als Vertrauensmann und der zweite als sein Stellvertreter.

§ 61

(I) Die Unterzeichner müssen sich in die Unterschriftsbogen eigenhändig und gut leserlich eintragen. Handzeichen sind nur gültig, wenn sie von der Gemeindebehörde als Unterschrift bestätigt werden. Unleserliche Unterschriften sind ungültig. In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern ist auch die Wohnung anzugeben.

(II) Die Unterschriften sind nur dann gültig, wenn die Gemeindebehörde auf dem Unterschriftsbogen selbst das Stimmrecht der Unterzeichner bestätigt. Die Bestätigung erfolgt auf Grund des in der Gemeinde zuletzt benützten Wählerverzeichnisses oder auf Grund besonderer Feststellung, wenn die Unterzeichner nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(III) Wenn die Gemeindebehörde bei der Sammlung der Unterschriften Unregelmäßigkeiten bemerkt, hat sie ihre Aufsichtsbehörde hiervon zu verständigen.

(IV) Die Unterschriftsbogen und -hefte sind nach Gemeinden und Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden zu ordnen, mit fortlaufenden Nummern zu versehen und mit einer Zusammenstellung dem Staatsministerium des Innern einzureichen. In der Zusammenstellung sind die laufenden Nummern der Bogen und Hefte sowie für jeden Bogen oder jedes Heft die Zahl der abgegebenen Unterschriften einzutragen. Die Zahl der Unterschriften ist aufzurechnen.

2. Eintragungsverfahren

a) Bekanntmachung des Eintragungsverfahrens

§ 62

Die Bekanntmachung des Eintragungsverfahrens nach Art. 69 LWG erfolgt unter der von den Antragstellern angegebenen kennwortartigen Bezeichnung, wenn eine solche nicht angegeben ist, mit dem Namen des Vertrauensmannes.

b) Beschaffung und Form der Eintragungslisten

§ 63

(I) Sache der Antragsteller ist es, die Vordrucke für die Eintragungslisten zu beschaffen und den Gemeindebehörden zu übermitteln. Diese haben auf Verlangen den Empfang zu bestätigen.

(II) Die Eintragungslisten müssen am Anfang den vollen Inhalt des Volksbegehrens und im Anschluß daran den nötigen Raum für die Unterschriften nach Vor- und Zuname, Geburtszeit und -ort und Wohnung des Unterzeichners enthalten. Wenn Einlagebogen verwendet werden, sind sie von der Ge-

meindebehörde mit dem Hauptbogen durch Schnur und Siegel zu verbinden.

(III) Für die Eintragungslisten gilt der Vordruck der Anlage 7.

(IV) Bei der Einreichung eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens beim Staatsministerium des Innern ist mitzuteilen, in welchen Gemeinden des Staatsgebietes Eintragungslisten aufgelegt werden sollen. Änderungen dieses Planes sind anzuzeigen.

c) Auslegung der Eintragungslisten

§ 64

(I) Als bald nach Empfang der Eintragungslisten bestimmt die Gemeindebehörde, in welchen Räumen, an welchen Tagen und zu welchen Tagesstunden die Unterschriften in die Listen eingetragen werden können. Dabei ist den beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie den ortsüblichen Arbeitszeiten im einzelnen Ort Rechnung zu tragen. Räume und Zeiten für die Eintragung sind so zu bestimmen, daß es jedem Eintragungsberechtigten möglich ist, sich in die Listen einzutragen. Deshalb ist auch während der Mittags- und Abendstunden und auch an Sonn- und Feiertagen Gelegenheit zur Eintragung zu geben. In größeren Gemeinden können mehrere Räume bestimmt und mehrere Eintragungslisten aufgelegt werden.

(II) In entfernt gelegenen Vororten von Städten oder abgelegenen Ortschaften mit einigermaßen beträchtlicher Einwohnerzahl sind die Listen nach entsprechender Bekanntgabe wenigstens vorübergehend auch an Ort und Stelle aufzulegen. Wenn die übergebenen Listen nicht ausreichen, hat die Gemeindebehörde die Person, die ihr die Listen übergeben hat, hiervon zu verständigen.

(III) Zur Auflegung der Listen sind in erster Linie gemeindliche Amtsräume zu bestimmen. Privaträume dürfen hierzu nur verwendet werden, wenn geeignete Amtsräume nicht vorhanden sind. Auch hier muß für amtliche Beaufsichtigung der Eintragungen gesorgt werden.

(IV) An Orten mit größeren Kranken- und Pflegeanstalten (§ 44) muß auch den Kranken, denen das Erscheinen bei der gemeindlichen Eintragungsstelle nicht möglich ist, Gelegenheit zur Eintragung im Krankenhaus geboten werden. Die Gemeinden haben zu diesem Zwecke festzustellen, welche Personen hiervon Gebrauch machen wollen, deren Stimmberechtigung nachzuprüfen und die Listen zu geeigneter Zeit im Krankenhaus aufzulegen, soweit nötig, den Kranken auch auf Verlangen in den Krankenzimmern vorzulegen. Entsprechendes gilt für Klöster (§ 45).

(V) Die Gemeindebehörde hat unter Angabe von Beginn und Ende der Eintragsfrist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben, wo, an welchen Tagen und zu welchen Tageszeiten die Unterschriften in die Listen eingetragen werden können. Die Bekanntmachung an den gemeindlichen Amtstafeln ist während der ganzen Eintragszeit zu belassen.

d) Zulassung zur Eintragung

§ 65

(I) Zur Eintragung ist nur zugelassen:

1. wer in dem zuletzt benützten Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, daß das Stimmrecht inzwischen verlorengegangen ist oder während der Eintragsfrist ruht;
2. wer einen Eintragungsschein hat.

(II) Vor der Eintragung ist das Stimmrecht zu prüfen. Dabei ist auch zu prüfen, ob der Stimmberechtigte nicht etwa seit der Anlegung der Wählerliste sein Stimmrecht in der Gemeinde durch Wegzug verloren hat oder ob nicht sein Stimmrecht ruht.

(III) Personen, die in der Wählerliste nicht eingetragen sind, sind zur Unterzeichnung nur dann

zuzulassen, wenn sie einen Eintragungsschein für das im Laufe befindliche Volksbegehren vorlegen. Mit einem solchen können Stimmberechtigte, die in der Gemeinde wohnen, aber nicht in der Wählerliste eingetragen sind, und solche, die sich hier nur vorübergehend aufhalten, zur Unterzeichnung zugelassen werden.

(IV) Wenn der Unterzeichnende der Amtsperson, die von der Gemeindebehörde mit der Entgegennahme der Unterschriften betraut ist, nicht bekannt ist, ist zunächst ein Nachweis über die Persönlichkeit zu verlangen. Als solcher genügt auch die Legitimation durch eine amtlich bekannte oder selbst legitimierte Person.

§ 66

(I) Ein Eintragungsberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein

1. wenn er während der ganzen Eintragsfrist aus triftigen Gründen außerhalb des Ortes weilt, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist,
2. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Eintragsraum aufzusuchen.

(II) Ein Eintragungsberechtigter, der nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen oder darin gestrichen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein,

1. wenn er wegen Ruhens des Stimmrechts nicht eingetragen oder gestrichen war, der Grund dafür aber nachträglich weggefallen ist,
2. wenn er nachweist, daß er bei der letzten Auslegung des Wählerverzeichnisses ohne sein Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
3. wenn er nach Ablauf der Frist der letzten Auslegung des Wählerverzeichnisses nach Bayern zurückgekehrt ist und sein Aufenthalt gemäß Art. 1 Abs. (3) LWG als nicht unterbrochen gilt,
4. wenn er nachweist, daß er erst nach dem Abschluß des zuletzt benützten Wählerverzeichnisses stimmberechtigt geworden ist.

(III) Zuständig zur Ausstellung eines Eintragungsscheins ist die Gemeindebehörde, in deren Wählerverzeichnis der Eintragungsberechtigte eingetragen ist oder einzutragen wäre. Stimmberechtigte, die seit der letzten Wahl oder Abstimmung den Aufenthalt gewechselt haben, können die Ausstellung eines Eintragungsscheines nur an dem Orte beantragen, an dem sie sich bei der früheren Wahl oder Abstimmung aufgehalten haben.

(IV) Eintragungsscheine sind bis zum Ablauf der Eintragsfrist auszustellen. Ist aber der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag, so kann damit schon am Tage vorher abgeschlossen werden.

(V) Den Grund für die Ausstellung eines Eintragungsscheins hat der Antragsteller auf Erfordern glaubhaft zu machen. Über seine Berechtigung, den Antrag zu stellen und den Eintragungsschein in Empfang zu nehmen, muß er sich ausweisen.

(VI) Die Ausstellung der Eintragungsscheine nach Abs. (I) ist im Wählerverzeichnis in der für den Eintragungsvermerk vorgesehenen Spalte zu vermerken. Bei der Ausstellung von Eintragungsscheinen nach Abs. (II) ist Vorsorge zu treffen, daß die mehrfache Ausstellung von Eintragungsscheinen an eine Person verhindert wird. Hierzu ist die Ausstellung der Eintragungsscheine an einer einzigen Stelle in jeder Gemeinde und die alphabetische Vomerkung der Empfänger von Eintragungsscheinen erforderlich.

(VII) Die Eintragungsscheine sind nach Anlage 8 auszustellen. Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.

§ 67

Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung oder die Versagung eines Eintragungsscheins ist, sofern nicht die Gemeindebehörde auf Gegenvorstellungen hin abhilft, Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig, die binnen einer Woche endgültig entscheidet (Art. 72 Abs. [4] LWG).

§ 68

(I) Bevor die Unterschrift in die Eintragungsliste eingetragen wird, ist in dem zuletzt benützten Wählerverzeichnis in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte die Eintragung zu vermerken.

(II) Inhaber von Eintragungsscheinen übergeben ihren Eintragungsschein. Die Gemeindebehörde sammelt die Eintragungsscheine und verwahrt sie in alphabetischer Reihenfolge so lange, bis der Landtag über die Rechtsgültigkeit des Volksbegehrens entschieden hat. In Gemeinden mit mehreren Eintragungsstellen sind die Inhaber von Eintragungsscheinen zur Eintragung an eine bestimmte Stelle zu verweisen.

e) Abgabe der Unterschriften

§ 69

Unterschriften dürfen nur auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten und nur während der vom Staatsministerium des Innern festgesetzten Frist abgegeben werden. Reicht ein Eintragungsbogen nicht aus, so sind von den Antragstellern des Begehrens Einlagebogen nachzuliefern, die dem Hauptblatt anzuhängen sind.

§ 70

(I) Die Eintragungsberechtigten sind anzuhalten, alle Spalten der Eintragungslisten vollständig und leserlich auszufüllen. Handzeichen sind nur gültig, wenn sie von der Gemeindebehörde als Unterschrift bestätigt werden. Die Unterschrift von Personen, die zur Fertigung von Handzeichen nicht in der Lage sind, wird durch eine diesbezügliche Feststellung in der Eintragungsliste ersetzt. Die Feststellung ist von dem die Erklärung entgegennehmenden Beamten in der Eintragungsliste unter Angabe des Tages der Erklärungsabgabe zu beurkunden. Handzeichen oder nicht leserliche Unterschriften hat der die Unterschriften entgegennehmende Beamte in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(II) Nicht leserliche Unterschriften sind ungültig. Ebenso sind Handzeichen und Feststellungen nach Abs. (I) ohne die vorgeschriebene Beglaubigung und Erläuterung ungültig.

f) Abschluß der Eintragungslisten

§ 71

(I) Nach dem Ablauf der Eintragsfrist schließen die Gemeindebehörden die Eintragungslisten unverzüglich ab (Art. 75 Abs. [1] LWG).

(II) Die Gemeindebehörde beurkundet in der Eintragungsliste hinter der letzten Unterschrift

1. die Zahl der Unterschriften,
2. daß die Unterzeichner eintragungsberechtigt waren.

g) Ermittlung und Feststellung des Eintragungsergebnisses

§ 72

(I) Die Gemeindebehörden haben unverzüglich nach dem Abschluß der Eintragungslisten der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, wieviel Unterschriften in der Gemeinde abgegeben worden sind. Sind keine Unterschriften abgegeben worden, ist Fehlanzeige zu erstatten.

(II) Die Eintragungslisten sind sodann mit einer Aufstellung über die Gesamtzahl der in der Gemeinde abgegebenen Unterschriften der Bezirksverwaltungsbehörde zu übersenden. Bedenken gegen die Gültigkeit von Unterschriften sind dabei mitzuteilen.

§ 73

(I) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Eintragungsergebnisse der Gemeinden ihres Amts-

bezirks zu sammeln, zusammenzustellen und sofort nach Ermittlung des Gesamtergebnisses für den Amtsbezirk dieses dem Landeswahlleiter fernmündlich oder telegraphisch mitzuteilen.

(II) Nach Eingang der Listen prüft die Bezirksverwaltungsbehörde sämtliche Verhandlungen auf ihre Vollständigkeit, veranlaßt nötigenfalls ihre Ergänzung, stellt das Ergebnis für ihren Bezirk zusammen und sendet die Listen mit dieser Zusammenstellung an den Landeswahlleiter. Die kreisunmittelbaren Gemeinden legen diesem die Listen unmittelbar vor.

3. Verfahren beim Landeswahlleiter

§ 74

Dem Landeswahlleiter geht vom Staatsministerium des Innern die Mitteilung zu, in welchen Gemeinden die Eintragungslisten aufgelegt worden sind. Er hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Listen nach Ablauf der Eintragsfrist ihm vorliegen.

§ 75

Der Landeswahlausschuß prüft die Listen, stellt die gültigen und ungültigen Unterschriften fest und ermittelt hiernach, wie viele gültige Unterschriften für das Volksbegehren abgegeben worden sind. Er gibt das festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens öffentlich bekannt.

VI. Öffentliche Bekanntmachungen

§ 76

Die im Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Innern, des Landeswahlleiters und der Wahlkreisleiter erfolgen im Bayerischen Staatsanzeiger.

VII. Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Wiederholungsabstimmungen

§ 77

(I) Nachwahlen im Wahlkreis nach Art. 59 LWG, Wiederholungswahlen im Stimmbezirk nach Art. 60 LWG und Wiederholungsabstimmungen im Stimmbezirk nach Art. 87 LWG finden nach denselben Vorschriften statt wie die Hauptwahl oder Hauptabstimmung. Die alten Wählerverzeichnisse sind nach dem Stand der Stimmberechtigten vom Tage der Hauptwahl oder Hauptabstimmung zugrunde zu legen. Bei Wiederholungswahlen und -abstimmungen dürfen die Stimmbezirke nicht geändert werden.

(II) Bei Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Wiederholungsabstimmungen werden Stimmberechtigte, die für die Hauptwahl oder Hauptabstimmung einen Wahlschein erhalten haben, zur Stimmabgabe nur dann zugelassen, wenn sie nachweisen, daß sie den Wahlschein in einem Stimmbezirk abgegeben haben, für den die Wahl oder Abstimmung wiederholt wird. Personen, bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Wahlscheins bei der Nach- oder Wiederholungswahl oder Wiederholungsabstimmung gegeben sind, erhalten einen Wahlschein, wenn sie die Möglichkeit haben, von demselben außerhalb ihres Stimmbezirks Gebrauch zu machen.

§ 78

Bei Nachwahlen in einem Stimmkreis oder Stimmkreisverband nach Art. 63 LWG sind die Wahlvorbereitungen zu erneuern, die Wahlvorschläge jedoch nur insoweit, als dies für die Neuwahl eines Vertreters des Stimmkreises oder Stimmkreisverbandes erforderlich ist. Statt der vollständigen Neuanlage der Wählerverzeichnisse können die alten Wählerverzeichnisse nach dem Stande der Stimmberechtigten zur Zeit der Neuwahl berichtigt und neu ausgelegt werden. Bei diesen Nachwahlen hat der Wähler nur eine Stimme.

München, den 27. September 1950

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. A n k e r m ü l l e r, Staatsminister

(Titelseite)

Anlage 1

Wahlkreis:
Stimmkreis oder
Stimmkreisverband:
Gemeinde:
Stimmbezirk Nr.:

Wählerliste

Betrifft: -Wahl am 19.....
Die Wählerliste wurde am fertiggestellt und gelangt nunmehr in der
Zeit vom bis zur Auslegung.
....., den 19.....
(Ort)

Gemeindebehörde:
.....
(Unterschrift)

Die Wählerliste hat nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 19.....
bis zum 19..... einschließlich, zu jedermanns Einsicht ausgelegen.
Die Abgrenzung des Stimmbezirks, Ort, Tag und Stunde der Wahl sind vorher in ortsüblicher Weise
bekanntgemacht worden.
In der Wählerliste sind für die -Wahl Stimmberechtigte gültig eingetragen,
ohne den Vermerk „W“.
....., den 19.....
(Ort)
Gemeindebehörde:
(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine ist für die
Wahl bei Stimmberechtigten nachträglich in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe
vorgesehenen Spalte der Vermerk „W“ eingetragen.
Hiernach verbleiben für die -Wahl gültig eingetragene Stimmberechtigte ohne
den Vermerk „W“.
Der Vermerk über die erfolgte Stimmabgabe ist für die -Wahl in Spalte
eingetragen.
....., den 19.....
(Ort)
Der Wahlvorsteher:
(Dienstsiegel) (Unterschrift)

(Innenseite)

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Tag	Mt.	Jahr	Wohnort oder Wohnung	Dauer des Aufent- halts in Bayern	Vermerk der erfolgten Stimm- abgabe				Bemer- kungen
			der Geburt									
der Stimmberechtigten												
1	2	3	4			5	6	7	8	9	10	11

Wahlschein

für die Wahl des Bayerischen Landtags

am 19

Zuname:

Vorname:

geboren am:

Stand, Beruf oder Gewerbe:

wohnhaft in:

Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins in einem beliebigen Stimmbezirk
ohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei seine Stimme abgeben.

....., den 19
(Ort)

Die Gemeindebehörde.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Wahlschein

für den Volksentscheid über

am 19

Zuname:

Vorname:

geboren am:

Stand, Beruf oder Gewerbe:

wohnhaft in:

Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Wahlscheins in einem beliebigen Stimmbezirk
ohne Eintragung in die Wählerliste oder Wahlkartei seine Stimme abgeben.

....., den 19
(Ort)

Die Gemeindebehörde.

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(Stimmzettelmuster A)

Anlage 4

Landtagswahl am

Wahlkreis Oberbayern

A. Stimmkreisbewerber

Stimmkreis (Stimmkreisverband) Nr. 10

Landkreis Aichach

Landkreis Dachau

Auf dem Stimmzettel nur einen Bewerber ankreuzen!

Wahlvorschlag Nr. 1 Christl.-Soz. Union	Wahlvorschlag Nr. 2 Sozialdemokr. Partei	Wahlvorschlag Nr. 3 Wirtschaftliche Aufbau-Vereinig.	Wahlvorschlag Nr. 4 Kommunistische Partei	Wahlvorschlag Nr. 5 Freie Demokr. Partei	Wahlvorschlag Nr. 6 X-Partei	Wahlvorschlag Nr. 7 Y-Partei	Wahlvorschlag Nr. 8 Z-Partei
							
Müller Otto Zahnarzt Aichach Hauptstraße 21	Groß Anton Schlosser Dachau Feldstraße 75	Steiner Max Gastwirt Dachau Talweg 5	Koller Alois Angestellter Aichach Bergplatz 10	Staudinger Franz Baumeister Aichach Anglerstraße 13	Wolf Adam Vertreter Dachau Gartenweg 9	Graf Fritz Notar Aichach Steinberg 1	Haberl Paul Schreiner Dachau Alleeweg 15

Antrag

auf Zulassung eines Volksbegehrens

Anlage 6

An das Bayerische Staatsministerium des Innern

a) Für den Fall eines Antrags nach Art. 89 des Landeswahlgesetzes

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren auf Abberufung des Landtags zuzulassen.

b) Für den Fall eines Antrags nach Art. 66 des Landeswahlgesetzes

Die Unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen:

Entwurf eines Gesetzes

über

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Vertrauensmann

Stellvertreter

Anschrift

Anschrift

Unterschriften:

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtszeit und -ort	Wohnung	Bemerkungen
1					
2					
3					
usw.					

Es wird hiermit bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags stimmberechtigt sind.

(Ort), den

Kreis

Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Es wird bestätigt, daß die unter den laufenden Nummern eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags stimmberechtigt sind.

(Ort), den

Kreis

Gemeindebehörde

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Eintragungsliste

für das Volksbegehren

Anlage 7

(Kennwort)

a) Für den Fall eines Antrags nach Art. 89 des Landeswahlgesetzes

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren die Abberufung des Bayerischen Landtags.

Die unterzeichneten Eintragungsberechtigten begehren, daß dem Bayerischen Landtag folgender Gesetzentwurf unterbreitet wird:

Entwurf eines Gesetzes

über

b) Für den Fall eines Antrags nach Art. 66 des Landeswahlgesetzes

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Unterschriften

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Geburtszeit und -ort	Wohnung	Bemerkungen
1					
2					
3					
usw.					

Es wird bescheinigt,

1. daß vorstehende Eintragungsliste Unterschriften enthält,
2. daß die Unterzeichner am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren Aufenthalt hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben.

(Ort), den

Kreis

Gemeindebehörde

(Unterschrift)

(Stimmzettelmuster B)

(Erläuterung: Die fehlende Ordnungsnummer ist nicht auf diesem Stimmzettel B, sondern auf dem Stimmzettel A)

Landtagswahl**Wahlkreis Oberbayern****B. Wahl**

Auf dem Stimmzettel

Wahlvorschlag Nr. 1 Christlich-Soziale Union	Wahlvorschlag Nr. 2 Sozialdemokratische Partei	Wahlvorschlag Nr. 3 Wirtschaftl. Aufbau-Vereinigung	Wahlvorschlag Nr. 4 Kommunistische Partei
101 ☐ Kaufmann Karl Drucker Dachau Ludwigstr. 30	201 ☐ Hofmann Otto Rechtsanwalt Aichach Auenplatz 6	301 ☐ Gruber August Landwirt Dachau Kirchenweg 3	401 ☐ Wiesner M. Gerber Dachau Stiftweg
102 ☐ Schwaiger Maria Hausfrau Aichach Bahnhofstr. 12	203 ☐ Strobl Anton Journalist Dachau Wiesenweg 1	302 ☐ Fuchs Heinrich Dentist Aichach Anger 29	402 ☐ Belm Max Bauer Aichach Ledererstr.
104 ☐ Lang Fritz Kaufmann Aichach Marktstr. 41	204 ☐ Ganser Franz Maler Aichach Grünerstr. 3	304 ☐ Liebig Pauline Hausfrau Aichach Ritterstr. 14	403 ☐ Greiner E. Dentist Dachau Pfisterstr.
105 ☐ Waldmann Franz Dentist Dachau Herrnstr. 7	205 ☐ Buchner Rudolf Kraftfahrer Dachau Kornstr. 25	usw.	405 ☐ Brandl Rüd. Kaufmann Aichach Kernweg
106 ☐ Liebig Paul Schreiner Aichach Holzgasse 16	usw.		usw.
usw.			
153 ☐ Stangl Josef Arzt Dachau Prinzenstr. 20		353 ☐ Kleber Max Sattler Dachau Seitzstr. 2	
154 ☐ Orff Gisela Lehrerin Aichach Agnesstr. 4	254 ☐ Palm Otto Amtmann Dachau Gedonstr. 1	354 ☐ Riese Hans Revisor Aichach Hohlweg 37	454 ☐ Hampel Lo. Rechtsanwalt Dachau Kornstr.

ifft den Stimmkreisbewerber. Er wird
dem Stimmzettel A zur Wahl gestellt.)

werber

Stimmkreis (Stimmkreisverband) Nr. 10

Landkreis Aichach
Landkreis Dachau

Bewerber ankreuzen!

Wahlvorschlag Nr. 5 e Demokratische Partei	Wahlvorschlag Nr. 6 X-Partei	Wahlvorschlag Nr. 7 Y-Partei	Wahlvorschlag Nr. 8 Z-Partei
☐ Altmann Fritz Friseur Aichach Marktpl. 16	601 ☐ Wallner Josef Viehhändler Dachau Bachstr. 40	702 ☐ Leicht Grete Sekretärin Aichach Markt 32	801 ☐ Ederer Gottlieb Baurat Dachau Sternstr. 95
☐ Kollmann Franz Buchhalter Dachau Karlstr. 13	602 ☐ Hammer August Lehrer Aichach Gartenstr. 3	703 ☐ Fischer Kurt Malermeister Aichach Hauptplatz 3	usw.
☐ Rößler Anton Arzt Aichach Wörth 96	604 ☐ Brendl Johann Tapezierer Dachau Badstr. 4	usw.	
☐ Stumpf Rosa Lehrerin Dachau Hauptstr. 4	usw.		
usw.			
☐ Rommel Franz Former Dachau Bergstr. 25	654 ☐ Springer Adam Hotelier Aichach Bahnhofstr. 7	754 ☐ Deimel Charlotte Hausfrau Aichach Bahnhofplatz 8	854 ☐ Peters Willy Notar Aichach Schulstr. 13

Anlage 8

Eintragungsschein

für das Volksbegehren.....
(Angabe des Kennwortes)

Zuname:

Vorname:

geboren am:

Stand, Beruf oder Gewerbe:

wohnhalt in:

Straße und Hausnummer:

kann unter Abgabe dieses Eintragungsscheins in einer beliebigen Gemeinde
sich in die Eintragungsliste eintragen.

....., den 19.....
(Ort)

(Siegel) Die Gemeindebehörde

.....
(Unterschrift)

Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt.